



An die Mitglieder
des Kreistages

Kreistagssitzung am 02.10.2013

10:KT
Rotenburg, 20.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 9. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am

Mittwoch, den 02.10.2013, 09:00 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal,

ein (fernmündlich zu erreichen unter 04261/983-2144).

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

	Seite
1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	-
2 Feststellung der Tagesordnung	-
3 Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Kreistages am 13.06.2013	-
4 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses	-
5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten	-
6 Wiederwahl des Kreisrates Sven Höhl Vorlage: 2011-16/0484	1 – 2
7 Landratswahl 2014; hier: Bestimmung der Kreiswahlleitung Vorlage: 2011-16/0525	3

8	Besetzung von Ausschüssen und Gremien; hier: Personelle Umbesetzung des Ausschusses für das Jobcenter Vorlage: 2011-16/0562	Seite 5
9	Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde gemäß § 23 Abs. 3 des Nieders. Sparkassengesetzes für das Geschäftsjahr 2012 Vorlage: 2011-16/0514	7
10	Bestellung einer Rechnungsprüferin Vorlage: 2011-16/0522	9
11	Erstattungssatz für den Schullastenausgleich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 Vorlage: 2011-16/0526	11 – 13
12	Errichtung von Integrierten Gesamtschulen Vorlage: 2011-16/0523	15 – 26
13	Hallenneubau für das St.-Viti-Gymnasium in Zeven - Antrag des Abg. Jaap vom 18.06.2012 Vorlage: 2011-16/0530	27 – 32
14	Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Rotenburg (Wümme) hier: Abschließende Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 2011-16/0545	33 – 37
15	Gemeinsamer Bericht des Landrates und der Gleichstellungsbeauftragten nach § 9 Abs. 7 NKomVG Vorlage: 2011-16/0551	39
16	Verordnung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH Vorlage: 2011-16/0533	41 – 61
17	Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung des Naturdenkmals ND - ROW 78 "Buche auf Schafrift" in Anderlingen Vorlage: 2011-16/0540	63 – 64
18	Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen	
18.1	hier: Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule Bremervörde Vorlage: 2011-16/0519	65
18.2	hier: Kreismusikschule Vorlage: 2011-16/0548	67
19	Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 12.07.2013: Änderung der Verwaltungshandreichung "Förderung der Kultur- und Heimatpflege" Vorlage: 2011-16/0521	69 – 70
20	Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 07.09.2013: Achtjährige Amtszeit der Landräte und Bürgermeister beibehalten Vorlage: 2011-16/0561	71

21	Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 13.09.2013: Vollständige Weitergabe der Bundesmittel aus der dritten Stufe der Kostenübernahme für die Grundsicherung an die Landkreise Vorlage: 2011-16/0564	Seite 73 – 74
22	Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 17.09.2013: Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum Vorlage: 2011-16/0565	75 – 76
23	Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 17.09.2013 zum Thema "Förderung von Erdgas und Erdöl" Vorlage: 2011-16/0566	77 – 78
24	Anfragen	
25	Einwohnerfragestunde	

b) nichtöffentlicher Teil

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0484 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.09.2013	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	9	0	0
19.09.2013	Kreisausschuss	11	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Wiederwahl des Kreisrates Sven Höhl

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Wahlbeamten Kreisrat Sven Höhl endet am 01.07.2014.

Nach § 108 und § 109 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden Beamte auf Zeit auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten vom Kreistag für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Die Wahl darf nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit (hier: 01.07.2013) des Stelleninhabers stattfinden. Die Stelle ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben; der Kreistag kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landrat beschließen von der Ausschreibung abzusehen, wenn beabsichtigt ist, den bisherigen Stelleninhaber erneut zu wählen.

Kreisrat Höhl hat in den vergangenen Jahren durch hohen persönlichen Einsatz und großes Engagement die ihm übertragenen Aufgaben zu meiner vollsten Zufriedenheit erfüllt. Er hat viele Projekte geleitet und zahlreiche Initiativen auf den Weg gebracht, die im Ergebnis die Kreisverwaltung aber auch den gesamten Landkreis sehr positiv beeinflusst haben. Beispielhaft zu nennen sind: Haushaltskonsolidierung, Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik, Restrukturierung des Gebäudemanagements, Abwicklung des Konjunkturpaketes II, Breitbandausbau, Schaffung einer modernen IT-Infrastruktur und Aufbau eines IT-gestützten Dokumentenmanagement-Systems sowie eine strategische und vorausschauende Personalplanung und -entwicklung.

Ich schlage vor, Kreisrat Sven Höhl nach Ablauf seiner ersten Amtszeit für weitere acht Jahre wiederzuwählen. Die Besoldung richtet sich gem. § 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) nach der Einwohnerzahl der Landkreise und ist mit B 3 festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stelle des Kreisrates wird gem. § 109 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG wegen der beabsichtigten Wahl des derzeitigen Kreisrates Sven Höhl nicht öffentlich ausgeschrieben.
2. Herr Sven Höhl wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Kreisrat gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.07.2014 und beträgt acht Jahre.

(Luttmann)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0525 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.08.2013	Kreisausschuss	11	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Landratswahl 2014; hier: Bestimmung der Kreiswahlleitung

Sachverhalt:

Die Aufgaben der Kreiswahlleitung und des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl 2014 werden gemäß § 45 c Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) von der für die Kreiswahl im Jahr 2011 und damit für die Dauer der Wahlperiode nach § 9 NKWG berufenen Wahlleitung und dem nach § 10 NKWG gebildeten Wahlausschuss wahrgenommen.

Kreiswahlleitung ist gemäß § 9 Abs. 1 NKWG der Landrat.

Da Wahlbewerber nicht gleichzeitig Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein können, muss der Kreistag für die Landratswahl eine andere Wahlleitung berufen. Dies können andere Bedienstete des Landkreises sein (§ 9 Abs. 2 NKWG).

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Funktion der Kreiswahlleitung Herrn Ersten Kreisrat Dr. Torsten Lühring und die stellvertretende Kreiswahlleitung Herrn Kreisrat Sven Höhl zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Die Funktion des Kreiswahlleiters für die Landratswahl 2014 wird Herrn Ersten Kreisrat Dr. Torsten Lühring übertragen.
Die Funktion des stellvertretenden Kreiswahlleiters wird Herrn Kreisrat Sven Höhl übertragen.

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0562 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.10.2013 Kreistag				

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
hier: Personelle Umbesetzung des Ausschusses für das Jobcenter

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 11.09.2013 hat der Vorsitzende der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mitgeteilt, dass der Kreistagsabgeordnete Jürgen Husemann, Zeven, künftig anstelle des Kreistagsabgeordneten Reinhard Bussenius, Bremervörde, Mitglied des Ausschusses für das Jobcenter sein soll.

Die Änderung der Ausschussbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Änderung in der Besetzung des Ausschusses für das Jobcenter wird wie folgt festgestellt:

Mitglied: Abg. Husemann, Zeven (anstelle des Abg. Bussenius, Bremervörde)

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0514 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.08.2013	Kreisausschuss	7	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde gemäß § 23 Abs. 3 des Nieders. Sparkassengesetzes für das Geschäftsjahr 2012

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde ist von der Prüfstelle des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen worden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Der Lagebericht stehe im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittle insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse und stelle die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 dem Vorstand der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde einstimmig die Entlastung erteilt.

Vom Träger, dem Landkreis Rotenburg (Wümme), ist anschließend über die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde zu entscheiden.

Ein Exemplar des Geschäftsberichts der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde war der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 15.08.2013 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsrat der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde wird gemäß § 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0522 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.09.2013	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	9	0	0
19.09.2013	Kreisausschuss	11	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Bestellung einer Rechnungsprüferin

Sachverhalt:

Gem. § 154 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes beruft die Vertretung sowohl die Leiterin oder den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Seit dem 1. Januar 2013 ist Frau Gesa Stockem im Rechnungsprüfungsamt tätig. Frau Stockem hat das Masterstudium der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg erfolgreich abgeschlossen.

Frau Stockem hat sich vorzüglich eingearbeitet, weshalb sie jetzt auch formell zur Rechnungsprüferin bestellt werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Frau Gesa Stockem wird zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0526 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.08.2013	Kreisausschuss			
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Erstattungssatz für den Schullastenausgleich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013

Sachverhalt:

Die gemeindlichen Schulträger haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schullastenausgleich für die – vereinfacht gesagt – laufenden Kosten ihrer weiterführenden Schulen. Gem. § 118 Abs. 1 NSchG beträgt der Erstattungssatz „mindestens 50 und höchstens 80 vom Hundert.“

Nach § 118 Abs. 2 NSchG ist das Kultusministerium ermächtigt (und hat dies auch getan), „durch Verordnung den Mindestsatz von 50 vom Hundert für die Fälle zu erhöhen, in denen ein erheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet die Schulen des Landkreises besucht. Dabei ist der Mindestsatz um so höher festzusetzen, je höher in den Sekundarbereichen der Anteil der von dem Landkreis beschulten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler ist.“ Das heißt, je größer die Alleinstellung einzelner Gemeinden als Träger weiterführender Schulen ist, desto höher soll der Erstattungssatz sein. Umgekehrt: Je gewöhnlicher es wird, dass die Gemeinden Träger weiterführender Schulangebote werden (was gerade v. a. durch neue Gymnasialangebote der Gemeinden passiert), desto geringer soll die Erstattung sein.

Gem. Grundsatzbeschluss des Kreistags vom 28.05.2009 erstattet der Landkreis den Gemeinden (im Haupt- und Realschulbereich) den jeweiligen gesetzlichen Mindestsatz entsprechend der o. g. Verordnung des Kultusministeriums. Dieser lag lange Zeit bei 60 %. Durch den zunehmenden Ausbau gemeindlicher Schulangebote ist er jetzt jedoch auf 55 % gesunken. Dies gilt bereits für das aktuell zur Endabrechnung anstehende Haushaltsjahr 2012. Unberührt bleibt davon die Finanzierung gemeindlicher Gymnasialangebote, wo der Landkreis über den gesetzlichen Anspruch hinaus bis zu 100 % der Kosten übernimmt. Hier wird ab 2014 eine neue einheitliche Regelung angestrebt, die nicht Gegenstand dieser Vorlage ist.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 haben die Gemeinden darum gebeten, den alten Erstattungssatz von 60 % noch bis einschließlich 2013 anzuwenden, da sie den Haushalt 2013 noch mit diesem Satz kalkuliert hätten. Dies ist verständlich, allerdings ist auch der Landkreis regelmäßig gezwungen aufgrund von Kostensteigerungen bei den Gemeindeschulen mit überplanmäßigen Aufwendungen zu arbeiten.

In der Sitzung des Schulausschusses am 11.04.2013 haben sich verschiedene Abgeordnete für eine Beibehaltung des 60%-igen Erstattungssatzes ausgesprochen. In der Sitzung des Kreisausschusses am 06.06.2013 ist die Beratung jedoch vertagt worden, weil noch nicht alle Gemeinden ihre Abrechnungen für 2012 eingereicht hatten und infolgedessen die Mehrkosten nicht genau beziffert werden konnten. Zwischenzeitlich ist das jedoch erfolgt, so dass sich für die Abrechnung 2012 folgendes Bild ergibt:

abgerechnete Gesamtkosten im Haupt- und Realschulbereich 2012	8.257.295,28
Erstattungsbetrag bei 55%-iger gesetzlicher Mindestbeteiligung 2012	4.541.512,40
Erstattungsbetrag bei freiwilliger 60%-iger Beteiligung 2012	4.954.377,17
Differenz, also Mehrkosten einer freiwilligen 60%-igen Beteiligung	412.864,77

zusätzliche Beteiligung des Landkreises für gemeindl. Gymnasialangebote	1.178.363,12
---	--------------

Im Hinblick auf die eingeforderte Planungssicherheit der Samt- und Einheitsgemeinden wird vorgeschlagen, den gemeindlichen Schulträgern für 2012 und 2013 grundsätzlich nochmals 60% der abrechnungsfähigen Kosten zu erstatten. Da allerdings auch der Landkreis ein berechtigtes Interesse an Planungssicherheit hat, soll der Gesamtbetrag des Schullastenausgleichs einschließlich der Gymnasialangebotsfinanzierung auf das Niveau der Abrechnung des Vorjahres 2011 begrenzt werden. So „verdient“ der Landkreis nichts an der automatisch eingetretenen Änderung des Mindestsatzes, hat aber die Möglichkeit zwischenzeitlich eingetretene Mehrkosten bei den Gemeinden zu kompensieren.

Demnach würde für den Schullastenausgleich 2012 (Haupt- und Realschulbereich) folgender maximaler Betrag zur Verfügung stehen:

Obergrenze 2012 = Abrechnung 2011 (einschl. Gymnasialangebote)	5.904.226,37
abzgl. abgerechnete Kosten Gymnasialangebote 2012	1.178.363,12
für den Schullastenausgleich 2012 (HRS-Bereich) verbleibender Betrag	4.725.863,25

Die Errechnung des Erstattungssatzes für 2012 würde sich demnach wie folgt darstellen:

abgerechnete Gesamtkosten im Haupt- und Realschulbereich 2012	8.257.295,28
zur Verfügung stehender Betrag lt. vorstehender Tabelle	4.725.863,25
Quotient = Erstattungssatz für das Haushaltsjahr 2012	57,2326%
kaufmännisch gerundet	57%

Nach gleichem Muster würde später auch der Erstattungssatz für 2013 errechnet und hierüber der Kreisausschuss unterrichtet werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 15.08.2013 diesen Tagesordnungspunkt ohne eigene Beschlussempfehlung behandelt. Die Verwaltung sollte ihren nachstehenden Beschlussvorschlag vor der abschließenden Entscheidung in der Kreistagssitzung am 02.10.2013 mit den gemeindlichen Schulträgern besprechen.

Ein solches Gespräch hat in der 37. KW stattgefunden mit dem Ergebnis, dass sich die Gemeinden nicht gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung ausgesprochen haben.

Beschlussvorschlag:

Die gemeindlichen Schulträger erhalten für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 im Schullastenausgleich nochmals den bisherigen Erstattungssatz von 60%, jedoch zusammen mit der laufenden Finanzierung der gemeindlichen Gymnasialangebote nicht mehr als das Abrechnungsergebnis 2011, mindestens jedoch den gesetzlichen Mindestsatz von zurzeit 55%. Der für beide Jahre getrennt zu errechnende Erstattungssatz wird jeweils kaufmännisch auf volle Prozent gerundet. Für das Haushaltsjahr 2012 beträgt er somit 57%.

Luttmann



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0523 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.09.2013	Schulausschuss			
19.09.2013	Kreisausschuss			
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Errichtung von Integrierten Gesamtschulen

Sachverhalt:

Zur Weiterentwicklung der Schulstruktur hat der Kreistag (u.a.) folgende Beschlüsse gefasst:

- am 16.12.2010:

1. Alle bestehenden Schulstandorte weiterführender Schulen im Landkreis sollen langfristig erhalten bleiben.
2. Der Landkreis unterstützt die Umwandlung bestehender Schulen in Oberschulen und die Errichtung von Gesamtschulen, wo die örtlichen Schulträger dies wollen.
3. Sollte die Errichtung einer Schulform einer Elternbefragung bedürfen, sind die Samt- und Einheitsgemeinden, in deren Gebiet die Befragung stattfinden soll, im Kreisschulausschuss anzuhören. Anschließend entscheidet der Kreistag im Einzelfall über Standort(e) und Befragungsgebiet.
4. Die Gymnasien bleiben unangetastet.

- am 13.06.2013:

1. Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) unterstützt und befürwortet das Bemühen der Gemeinden um Errichtung von Integrierten Gesamtschulen.
2. Der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule auf die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Samtgemeinden Bothel und Fintel wird für das jeweilige Gemeindegebiet zugestimmt. Sollten weitere Gemeinden Anträge stellen, wird diesen ebenfalls zugestimmt.

Im Anschluss an die im letzten Jahr vom Landkreis durchgeführte Elternbefragung im Südkreis hatten die Stadt Rotenburg sowie die Samtgemeinden Bothel und Fintel jeweils die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in ihrem Gebiet sowie die Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt.

Gemäß den beiden beigefügten Schreiben der Landesschulbehörde vom 27.06.2013 und 12.07.2013 hält die Landesschulbehörde eine IGS (allein) am Standort Rotenburg für zulässig, sofern man die interessierten Schülerinnen und Schüler aus den umliegenden Gemeinden - wie in der südkreisweiten Elternbefragung geschehen - mit hinzurechnet. Dafür verlangt die Landesschulbehörde allerdings - über die bereits vom Kreistag beschlossene Zustimmung zur Übertragung der Schulträgerschaft hinaus - eine Vereinbarung des Landkreises mit der Stadt Rotenburg nach § 104 Satz 3 NSchG. Mit einer solchen Vereinbarung können „benachbarte Schulträger“ die „Aufnahme von Schülerinnen und Schülern“ einzelner Schulformen vereinbaren. Mit der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule auf die Stadt Rotenburg wären Stadt und Landkreis „benachbarte Schulträger“, da der Landkreis im Gebiet der umliegenden Gemeinden formell Schulträger für diese Schulform bliebe. Da der Landkreis aber nicht selbst eine IGS im Südkreis betreibt, könnte er mit der Stadt Rotenburg die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Schulform Gesamtschule aus dem Südkreis durch eine IGS der Stadt Rotenburg vereinbaren.

Mit Abschluss einer derartigen Vereinbarung würde allerdings der gesamte Südkreis verbindlich für die Schulform Gesamtschule Einzugsbereich (allein) der IGS in Rotenburg. Weitere Gesamtschulen in den "abgebenden" Verwaltungseinheiten des Südkreises wären damit zunächst einmal ausgeschlossen. Eine gegenseitige Durchdringung der Einzugsbereiche verschiedener Gesamtschulen, wie sie noch die Wahlmöglichkeiten in der Elternbefragung nahe gelegt haben, wäre damit nicht mehr möglich. Anders ist die Situation im Nordkreis, wo die Samtgemeinden Tarmstedt und Sittensen jeweils eine (Kooperative) Gesamtschule unterhalten. Für diese beiden Schulen musste bei Errichtung lediglich die Schulträgerschaft bezogen auf das eigene Samtgemeindegebiet übertragen werden. Die Festlegung darüber hinausgehender Einzugsbereiche musste bis heute nicht erfolgen, obwohl auch diese beiden Gesamtschulen auf auswärtige Schülerinnen und Schüler angewiesen sind.

In einem Gespräch mit der Landes Schulbehörde hat diese jedoch zugestanden, dass die Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Rotenburg eine Art Ausstiegsklausel enthalten könne für den Fall, dass die tatsächliche Schülerzahlenentwicklung der neuen IGS Rotenburg eine auf 10 Jahre prognostizierte Vierzügigkeit auch mit stadteigenen Schülerinnen und Schülern erwarten lässt. Dies könnte sich etwa dann ergeben, wenn bei gleichzeitiger Aufgabe der Haupt- und der Realschule stadteigene Schülerinnen und Schüler nicht auf benachbarte Orte ausweichen wollen, sondern stattdessen die IGS in Rotenburg besuchen, auch dann, wenn bislang in der Elternbefragung kein entsprechendes Interesse geäußert wurde. Eine solche Hochrechnung wäre erstmals nach der tatsächlichen Errichtung der IGS Rotenburg möglich, wenn die Jahrgangsstärke des ersten 5. Jahrganges feststünde. Diese könnte dann mit den Geburtenzahlen der nachfolgenden 10 Jahre fortgeschrieben werden.

Eine derartige Ausstiegsklausel sollte als einseitiges Gestaltungsrecht des Landkreises auf nachträgliche, u. U. auch schrittweise Verkleinerung des Einzugsbereichs der IGS Rotenburg bis an die Stadtgrenzen der Stadt Rotenburg heran ausgestaltet werden. Ob dabei letztendlich der gesamte Südkreis wieder „freigegeben“ werden kann, ist heute nicht sicher prognostizierbar. Zur groben Einschätzung dieser Frage wird bis zur Sitzung des Schulausschusses noch die zusammengerechnete Jahrgangsstärke der heutigen Haupt- und der Realschule mit den Geburtenzahlen auf 10 Jahre hochgerechnet werden, da diese beiden Schulen durch die IGS ersetzt werden sollen.

In den „freigegebenen“ Gebieten könnten dann also grundsätzlich wieder weitere Gesamtschulen entstehen, wenn diese die dann geltenden Mindestzügigkeiten erreichten. Dabei besteht teilweise noch Unklarheit über die Auslegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Dreizügigkeit. Für zusätzliche Gesamtschulen könnte dann aber in jedem Fall nicht mehr auf Schülerzahlen aus dem Gebiet der Stadt Rotenburg zurückgegriffen werden. Sofern und solange der Einzugsbereich der IGS Rotenburg weitere Gemeinden umfasst, gilt das auch für Schülerzahlen aus diesen Gemeinden.

Unabhängig von der Frage der Einzugsbereiche, die lediglich eine Planungsgrundlage für die Schullandschaft darstellen, hätte die Stadt Rotenburg die Möglichkeit, als Schulbezirk für die IGS Rotenburg allein das Stadtgebiet festzulegen, mit der Folge, dass Schülerinnen und Schüler aus den übrigen Gemeinden nur nachrangig aufgenommen werden müssten.

Es fand zu der gesamten Problematik eine Besprechung mit den Hauptverwaltungsbeamten im Südkreis statt. Diese sehen noch Beratungsbedarf in ihren Gremien und werden ggf. noch Stellungnahmen abgeben. Bei dieser Besprechung ist auch nochmals deutlich geworden, dass gemeinsame Schullösungen im Sinne einer „gemeinsamen“ IGS für mehrere Kommunen nach wie vor nicht in Betracht kommen, da keine Kommune ihren Standort aufgeben will und auch Außenstellenlösungen keinen Erfolg versprechen.

Für den Landkreis kommen letztendlich zwei Entscheidungsoptionen in Betracht:

1. eine Entscheidung für die Vereinbarung, für eine IGS in Rotenburg und damit zumindest bis auf Weiteres gegen die anderen Standorte im Südkreis oder
2. zunächst keine Vereinbarung abzuschließen und mögliche weitere Gesetzesänderungen abzuwarten, um allen Standorten im Südkreis keine Möglichkeiten zu verbauen, womit dann allerdings die Landesschulbehörde den Antrag der Stadt Rotenburg derzeit nicht genehmigen würde.

In der Sitzung des Schulausschuss am 11.09.2013 hatte Herr Eichinger als Bürgermeister der Stadt Rotenburg angekündigt, eine IGS in Rotenburg auf 96 Schülerinnen und Schüler begrenzen zu wollen. Daraufhin hatte der Schulausschuss mehrheitlich empfohlen:

„Es wird eine Vereinbarung mit der Stadt Rotenburg (Wümme) nach § 104 Satz 3 NSchG geschlossen mit dem Ziel, in Rotenburg eine Integrierte Gesamtschule zu ermöglichen. Diese Schule soll auf 96 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang begrenzt werden, sofern es sich nicht ausschließlich um Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet handelt.“

Im Nachgang zu diesem Empfehlungsbeschluss habe ich die Landesschulbehörde gebeten, die rechtliche Möglichkeit einer solchen Begrenzung zu bestätigen. Die Antwort der Landesschulbehörde ist als Anlage beigefügt. Demnach könnte die Schule nicht auf 96 Schülerinnen und Schüler begrenzt werden, sondern wg. eines anderen Klassenteilers allenfalls auf 120 Schülerinnen und Schüler. Außerdem bliebe eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Als Konsequenz sollte in der Beschlussempfehlung des Schulausschusses "96 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang" durch "vier Züge" ersetzt werden.

Dass eine passgenaue Kapazitätsbegrenzung exakt auf die stadteigene Schülerschaft kaum möglich sein wird und es sich hierbei nur um einen groben Deckel handeln kann, wurde bereits in der Schulausschusssitzung mitgeteilt.

Schriftliche Stellungnahmen der Stadt Visselhövede und der Samtgemeinde Bothel sind ebenfalls beigefügt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 dem Kreistag einstimmig (bei fünf Enthaltungen) den nachstehenden Beschluss empfohlen:

Beschlussvorschlag:

Es wird eine Vereinbarung mit der Stadt Rotenburg (Wümme) nach § 104 Satz 3 NSchG geschlossen mit dem Ziel, in Rotenburg eine Integrierte Gesamtschule zu ermöglichen. Diese Schule soll auf vier Züge begrenzt werden, sofern es sich nicht ausschließlich um Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet handelt.

Luttmann



~~Samtgemeinde Fintel
27387 Lauenbrück
d.d. LK Rotenburg (Wümme)~~

Bearbeitet von
Bernd Schulte
Regionalabteilung Lüneburg

Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 04131 15-2930

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
40 11 00 - Ni v. 08.07.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 1 R.10 - 81070

Telefon
04131 15-2288

Lüneburg
12.07.2013

Errichtung einer Integrierten Gesamtschule in Lauenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres Antrages auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule in Lauenbrück und auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule. Begründende Angaben und Unterlagen waren dem Antrag nicht beigelegt, sollen bei Bedarf aber auf Anforderung nachgeliefert werden. Insoweit möchte ich folgende Hinweise geben:

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165) ist die Tabelle zu § 4 Abs. 1 SchOrgVO unter Nr. 6.1 dahingehend geändert worden, dass für die Errichtung einer IGS künftig eine Mindestgröße von vier Zügen erforderlich ist, die für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nachzuweisen ist. Entsprechend den Vorgaben für die Berechnung zur Bildung von Zügen in § 4 Abs. 3 SchOrgVO ist dafür eine Jahrgangsstärke der IGS von mindestens 96 Schülerinnen und Schülern erforderlich (4 x 24). Die Vierzügigkeit stellt den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „Normalfall“ bei der Mindestzügigkeit dar.

Zwar darf eine Gesamtschule nach Spalte 4 der o.a. Tabelle in bestimmten Ausnahmefällen auch dreizügig geführt werden, im vorliegenden Falle vermag ich jedoch das Vorliegen einer der genannten Ausnahmegründe nicht ohne Weiteres zu erkennen.

Da Sie Ihren Antrag bisher nicht näher begründet haben, beziehe ich mich für eine erste Einschätzung zunächst auf die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) im vergangenen Jahr im Südkreis durchgeführten Elternbefragung. Nach dem Ergebnis dieser Befragung wurde die für eine Vierzügigkeit notwendige Schülerzahl im Prognosezeitraum für den Standort Lauenbrück durchweg sehr deutlich verfehlt. Selbst unter Einbeziehung aller Zweit- und Drittwünsche sowohl aus der Samtgemeinde Fintel selbst als auch aus den umliegenden Städten und Samtgemeinden sowie der Gemeinde Scheeßel konnte im 10-Jahreszeitraum noch nicht einmal für ein einziges Schuljahr eine Zweizügigkeit i.S. der SchOrgVO prognostiziert werden. Ohne Schülerinnen und Schüler aus den benachbarten Kommunen würde sogar die Mindestzahl für eine Einzügigkeit in 9 von 10 Jahren nicht erreicht werden.

Die Schulträgerschaft kann auf Gemeinden/Samtgemeinden jedoch nur dann übertragen werden, wenn aufgrund der Schülerzahlenentwicklung und einer fundierten Prognose mit hinlänglicher Sicherheit erwartet werden kann, dass diese selbst über die erforderliche Schülermindestzahl für die Errichtung einer IGS verfügen bzw. wenn ein ausreichend großer Einzugsbereich festgelegt worden

Adresse
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Telefonzentrale
04131 15-0
Telefax
04131 15-2902

Internet
www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

Bankverbindung
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 1900150966
IBAN: DE83 2505 0000 0106 0364 78
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

R:\1 - Dateien 1 R.10\Gesamtschulen\Lauenbrück_Eingangsbest.doc

ist. Andernfalls wäre die Übertragung nicht mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes vereinbar (§102 Abs. 3 NSchG). Die Festlegung eines über das Hoheitsgebiet einer Gemeinde/Samtgemeinde hinausgehenden Einzugsbereiches ist dabei nur durch bzw. mit Zustimmung des originären Schulträgers möglich, hier also des Landkreises Rotenburg (Wümme), was durch eine Vereinbarung nach § 104 S. 3 NSchG zu dokumentieren wäre.

Nach alledem vermag ich aufgrund der mir gegenwärtig bekannten Sachlage und vorbehaltlich der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme), der mit der Festlegung von Einzugsbereichen bzw. mit seiner Zustimmung dazu als originärer Schulträger eine Steuerungsfunktion ausübt, nicht zu erkennen, wie die Voraussetzungen für die Errichtung einer IGS in Lauenbrück und damit auch für eine Übertragung der Schulträgerschaft erfüllt werden könnten.

Ich stelle Ihnen daher anheim, Ihren Antrag zunächst näher zu begründen und dabei die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) im Herbst 2012 auf Basis der durchgeführten Elternbefragung erstellte Prognose zu berücksichtigen. Ihre Antwort bitte ich mir auf dem Dienstwege über den Landkreis vorzulegen, den ich mit gleicher Post ebenfalls um Stellungnahme gebeten habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Schulte

**Landkreis Rotenburg (Wümme)
in Rotenburg (Wümme)**

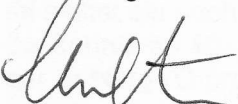


Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehende Durchschrift sowie eine Kopie des mir auf direktem Wege zugegangenen Schreibens der Samtgemeinde Fintel vom 08.07.2013 übersende ich unter Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 21.06.2013 - 40 - zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme, ob und ggf. inwieweit Sie einem über das Gebiet der SG Fintel hinausgehenden Einzugsbereich zustimmen würden und ob ggf. eine erneute Befragung geplant ist.

Im Übrigen nehme ich auf meine Ausführungen im Schreiben vom 27.06.2013 im Zusammenhang mit dem Antrag für die Errichtung einer IGS in der Stadt Rotenburg (Wümme) Bezug und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bezüglich der Festlegung von Einzugsbereichen nunmehr eine abgestimmte Stellungnahme zu allen bisher vorliegenden IGS-Anträgen (Stadt Rotenburg (Wümme), Samtgemeinde Bothel, Samtgemeinde Fintel) abgeben würden, damit Überschneidungen und Doppelzählungen vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Schulte



Landkreis Rotenburg (Wümme)
in Rotenburg (Wümme)

Landkreis
Rotenburg (Wümme)
Eing. 04. Juli 2013
Amt 40 Anl.

Bearbeitet von
Bernd Schulte
Regionalabteilung Lüneburg

Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 04131 15-2930

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
IV.40 v. 29.01./21.06.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 1 R.10 - 81070

Telefon
04131 15-2288

Lüneburg
27.06.2013

Antrag der Stadt Rotenburg (Wümme) auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule in Rotenburg und auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Schreibens der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013 hatte ich die Entscheidung über den Antrag vom 26.11.2012 auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule in Rotenburg (Wümme) bis zum Vorliegen der angekündigten Änderung der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) ausgesetzt. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165) ist § 4 Abs. 1 Nr. 6.1 SchOrgVO nunmehr dahingehend geändert worden, dass für die Errichtung einer IGS künftig eine Mindestgröße von vier Zügen erforderlich ist. Aufgrund der geänderten Rechtslage wäre der Antrag der Stadt Rotenburg (Wümme) nunmehr grundsätzlich genehmigungsfähig.

Die bisher noch fehlende Stellungnahme gem. §102 Abs.4 S. 1 NSchG zur beantragten Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule auf die Stadt Rotenburg (Wümme) haben Sie mir am 21.06.2013 zwischenzeitlich übersandt.

In diesem Zusammenhang mache ich aber darauf aufmerksam, dass eine Übertragung der Schulträgerschaft auf Gemeinden/Samtgemeinden grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn diese selbst über die erforderliche Schülermindestzahl für die Errichtung einer IGS verfügen oder wenn ein ausreichend großer Einzugsbereich festgelegt worden ist. Andernfalls wäre die Übertragung nicht mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes vereinbar (§102 Abs. 3 NSchG).

Die Festlegung eines über das Hoheitsgebiet einer Gemeinde/Samtgemeinde hinausgehenden Einzugsbereiches ist dabei nur durch bzw. mit Zustimmung des originären Schulträgers möglich, hier also des Landkreises Rotenburg (Wümme). Insoweit gehe ich aufgrund Ihrer Ausführungen im Schreiben vom 29.01.2013 davon aus, dass sich das Einzugsgebiet einer IGS Rotenburg auf den gesamten Südkreis mit den Städten Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum sowie Gemeinde Scheeßel erstrecken soll. Nur mit den aus diesem Gebiet abgegebenen Interessensbekundungen wäre die für eine Vierzügigkeit erforderliche Schülerzahl für den maßgeblichen 10-jährigen Planungszeitraum nach dem Ergebnis der von Ihnen durchgeführten Elternbefragung auch hinreichend gesichert.

Bezüglich Ihrer Aussage im Bericht vom 21.06.2013, dass der Landkreis auch der Übertragung der

Adresse
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Telefonzentrale
04131 15-0
Telefax
04131 15-2902

Internet
www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

Bankverbindung
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 1900150966
IBAN: DE83 2505 0000 0106 0364 78
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

R:\1 - Dateien 1 R.10\Gesamtschulen\Rotenburg_IGS_Ank LK1.doc

Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule auf die Samtgemeinden Bothel und Fintel zustimmt und dass Anträgen weiterer Gemeinden ebenfalls zugestimmt werden soll, muss ich darauf hinweisen, dass

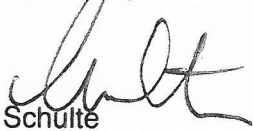
- a) die nach der geänderten SchOrgVO künftig ausnahmsweise zulässige Dreizügigkeit für alle von Ihnen im Südkreis abgefragten Standorte außer der Stadt Rotenburg (Wümme) auch unter Einbeziehung aller Zweit- und Drittwünsche sowohl aus den Standortgemeinden/-samtgemeinden selbst als auch den umliegenden Städten und Gemeinden/Samtgemeinden nicht erreicht wird (wobei die Ausnahme für die Standorte Sottrum und Scheeßel nach aktueller Lage ohnehin nicht gelten würde, hier also eine Vierzügigkeit notwendig wäre) und
- b) für diese Standorte bisher auch keine Festlegung eines über ihr Gebiet hinausgehenden Einzugsbereiches erfolgt ist.

Letzteres wäre zudem ohnehin nicht möglich, wenn das Gebiet des Südkreises - wie in Ihrem Bericht vom 29.01.2013 ausgeführt - bereits dem Einzugsgebiet einer IGS Rotenburg zugeschlagen worden ist.

Mit der Festlegung von Einzugsbereichen bzw. mit Ihrer Zustimmung zur Festlegung üben Sie als originärer Schulträger eine Steuerungsfunktion aus. Sofern es insoweit bei Ihren Ausführungen im Schreiben vom 29.01.2013 verbleibt, wäre die Errichtung einer IGS in der Stadt Rotenburg (Wümme) genehmigungsfähig. Falls Sie an dieser Aussage nicht festhalten sollten, könnte nach aktuellem Stand weder eine IGS in Rotenburg (Wümme) noch an einem anderem Standort im Südkreis genehmigt werden.

Ich bitte Sie insoweit um eine klärende Aussage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Schulte

Von: Schulte, Bernd [mailto:Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de]

Gesendet: Mittwoch, 18. September 2013 12:22

An: Wilshusen Horst

Betreff: WG: IGS, Empfehlung aus dem Schulausschuss

Hallo Herr Wilshusen,

die Stadt Rotenburg kann einen Schulbezirk nur für ihr Stadtgebiet und grundsätzlich auch eine Kapazitätsbegrenzung auf vier Züge festlegen. Allerdings kann die Aufnahme von eigenen Schülerinnen und Schülern gem. § 59a Abs. 2 NSchG nicht begrenzt werden, d.h., alle einheimischen Bewerber müssen aufgenommen werden, auch wenn dies in einzelnen Jahren zu einer Fünfüzigkeit führen sollte. Bei der Ermittlung der Kapazität ist nicht die Planungsgröße der SchOrgVO (24 Kinder je Zug) maßgebend, sondern die im Klassenbildungserlass angegebene Schülerhöchstzahl von 30 Kindern je Klasse. Die Aufnahmekapazität einer auf vier Züge begrenzten IGS beträgt somit 120 Schüler, einer fünfüzigen IGS 150 Schüler.

Zur Frage der Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler ist Folgendes zu sagen:

1. Schüler aus dem Schulbezirk einer Oberschule sind gem. § 63 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 105 Abs. 1 Nr. 2 NSchG aufzunehmen und den einheimischen Bewerbern gleichgestellt. M.W. haben allerdings die umliegenden Oberschulen keine Schulbezirke, so dass dies Variante aktuell nicht zutrifft.
2. Weitere Aufnahmeverpflichtungen sind im § 105 geregelt. Auswärtige Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Standorten müssen danach nur unter den genannten Voraussetzungen aufgenommen werden.
3. Allerdings ist das Thema nicht ganz unstrittig. Es gibt auch eine Rechtsauffassung, dass das Aufnahmeverfahren in Gesamtschulen abschließend in § 59 a NSchG geregelt ist und die Aufnahme in Gesamtschulen nur beschränkt werden kann, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet (§ 59 a Abs. 1 Satz 1). § 59a Abs. 5 NSchG verlange eine vollständige Ausschöpfung der Kapazität, die sich wie oben dargelegt aus der Zügigkeit und der Obergrenze der für die Klassenbildung maßgeblichen Schülerzahl ergibt. Übersteige die Anzahl der Anmeldungen die so ermittelte Zahl der verfügbaren Plätze, so würden nach § 59 a Abs. 1 Satz 2 NSchG die Plätze grundsätzlich durch Los vergeben. Im vorliegenden Falle wäre das Auswahlverfahren nach § 59 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 NSchG allerdings dahingehend abzuwandeln, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule (Gebiet der Stadt Rotenburg) haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind.

Eine gewisse Rechtsunsicherheit bleibt demnach bestehen, eine gerichtliche Entscheidung ist mir insoweit nicht bekannt.

Freundliche Grüße
Bernd Schulte

Schulorganisation
Niedersächsische Landesschulbehörde
Dezernat 1 Fachbereich Recht
Regionalabteilung Lüneburg
Tel.: 04131 15 - 2288
Fax: 04131 15 - 2930
Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de
www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de



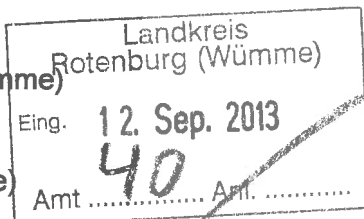
Stadt Visselhövede

Die Bürgermeisterin

27368 Stadt Visselhövede – Postfach 220

Rathaus:
Marktplatz 2, 27374 Visselhövede
Tel: 04262 / 301-0 Fax: 04262 / 301-106

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Dr. Lühring
Postfach 1440
27344 Rotenburg (Wümme)



Hauptamt

Ihr Ansprechpartner: Heiko Grünhagen
E-Mail: heiko.gruenhagen@visselhoevede.de
Zimmer Nr.: **E 01**
Durchwahl: (0 42 62) 301 - **113**
Fax: (0 42 62) 301 - **106**

Ihr Zeichen
40

Ihre Nachricht vom
23.08.13

Mein Zeichen
401.050

Datum
11.09.2013

Errichtung Integrierter Gesamtschulen im Südkreis

Sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

bezugnehmend auf den zwischenzeitlich stattgefundenen Mailverkehr möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 03.09.2013 folgenden Beschluss hat:

Die Stadt Visselhövede lehnt die Ausweitung des Schuleinzugsbereiches für eine IGS in Rotenburg (Wümme) auf Visselhöveder Gebiet ab.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Twiefel



Von: Rüdiger Woltmann [mailto:sg.woltmann@bothel.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. September 2013 13:40
An: Luehring Torsten
Cc: Luttmann Hermann
Betreff: IGS im Südkreis

Guten Tag,

der Samtgemeinderat Bothel hat gestern Abend einstimmig folgende Stellungnahme zur Errichtung einer IGS im Südkreis beschlossen:

„Durch die vom Kreisschulausschuss empfohlene Vereinbarung zwischen der Stadt Rotenburg und dem Landkreis Rotenburg wird verhindert, dass alle Kinder im Südkreis die Wahlfreiheit haben, eine IGS zu besuchen. Eine Trägerschaft der Stadt schließt die Möglichkeit des Besuches der IGS für SchülerInnen aus dem gesamten Südkreis aus, wenn die Stadt die Schule mit im Stadtgebiet wohnhaften SchülerInnen auffüllen kann. Ebenso wird ausgeschlossen, dass eine Zusammenarbeit, z.B. in Form eines Zweckverbandes, zur Gründung einer Zweig-/Außenstelle mit einer anderen Verwaltungseinheit im Südkreis entstehen kann, da dieses zwischen unterschiedlichen Schulträgern nicht zulässig ist.

Eine Ausstiegsklausel aus der Vereinbarung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, beseitigt die krasse Benachteiligung der SchülerInnen, die jetzt eine IGS besuchen wollen, eben so wenig wie der angebotene „Berstschutz“ und die Blockade der Einrichtung einer weiteren -dreizügigen- IGS im Südkreis.

Alle aufgeführten Benachteiligungen könnten vermieden werden, wenn der Landkreis Rotenburg beschließen würde, die Trägerschaft für eine IGS im Südkreis zu übernehmen. Das würde sowohl die Möglichkeit eröffnen, allen interessierten SchülerInnen den Zugang zu einer IGS zu geben, als auch die Möglichkeit eröffnen, eine Kooperation mit einer anderen Verwaltungseinheit (Zweckverband) einzugehen, oder, bei Bedarf, eine weitere IGS im Südkreis zu installieren.

Die Samtgemeinde fordert den Kreistag auf, dem Empfehlungsbeschluss des Schulausschusses nicht zu folgen.

Der Rat der Samtgemeinde Bothel bittet den Kreistag zu beschließen, die Option einer Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis Rotenburg für eine IGS im Südkreis zu überprüfen und den dafür günstigsten Standort im Südkreis zu suchen.

Zudem wird der Landkreis Rotenburg aufgefordert, ein Schulentwicklungskonzept für den Südkreis des Landkreises zu erarbeiten und den kommunalen Schulträgern vorzulegen.“

Ich bitte, diese Stellungnahme bei den weiteren Beratungen zum Thema zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen aus Bothel

Rüdiger Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bothel
Horstweg 17

27386 Bothel

Telefon: 04266 983-1510
E-Mail: sg.woltmann@bothel.de
Internet: <http://www.bothel.de>



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0530 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.09.2013	Schulausschuss			
19.09.2013	Kreisausschuss			
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Hallenneubau für das St.-Viti-Gymnasium in Zeven - Antrag des Abg. Jaap vom 18.06.2012

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in Bezug auf den anliegenden Antrag des Kreistagsabgeordneten **Jaap** vom 18.06.2012 in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

"Für die Errichtung einer Machbarkeitsstudie zur Planung eines Hallenneubaus oder -anbaus für das St.-Viti-Gymnasium Zeven werden 25.000 Euro in den Haushalt 2013 aufgenommen. Im Übrigen wird der Antrag der CDU-/FDP-Gruppe vom 18.06.2012 zum Bau einer Turnhalle und Aula zur erneuten Beratung an den Fachausschuss verwiesen."

Nach Beratungen im Schulausschuss am 11.04.2013 und im Kreisausschuss am 25.04.2013 hat der Kreisausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Vorlage einer erfolgreichen Machbarkeitsstudie der Stadt Zeven für eine multifunktional nutzbare Veranstaltungshalle wird die Beratung über die Erweiterung des Suchraumes wieder aufgenommen.“

Kreistagsabgeordneter **Jaap** hat mit Schreiben vom 31.05.2013 (siehe Anlage) in Bezug auf seinen ursprünglichen Antrag vom 18.06.2012 darum gebeten, unabhängig von der o.g. Machbarkeitsstudie über den Bedarf und die anzuerkennende Größe einer Turnhalle zu entscheiden.

Für eine 3-Feld-Halle als multifunktional nutzbare Veranstaltungshalle bedarf es allerdings einer Erweiterung des Suchraumes auf die dem Gymnasium gegenüberliegenden Straßenseite, weil eine derartige Variante zumindest zurzeit nur dort sinnvoll möglich wäre.

Nach Rücksprache mit dem Schulleiter hält dieser hinsichtlich der Hallengröße eine neue 3-Feld-Halle für wünschenswert, sieht aber hinsichtlich des Standortes auch Vorteile einer Lösung auf dem jetzigen Schulgelände, auch wenn sich hier nur eine großzügige 2-Feld-Halle realisieren lässt.

Daher könnte auch die Variante 2B der Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Hellwege /Buttkus näher untersucht werden. Diese Variante sieht eine 2-Feld-Halle im Bereich der bisherigen Sportübungseinheit sowie einen teilweisen Anbau vor. Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass die sowieso sanierungsbedürftigen Umkleide-, Sozial- und Sanitärräume mit erneuert werden könnten. Zudem könnte mit dieser Lösung die Problematik des jetzigen Aula- und Pausenbereiches in Bezug auf die Versammlungsstätten-Verordnung gelöst werden. Es wären keine zusätzlichen Maßnahmen mehr dafür erforderlich. Die 2-Feld-Halle könnte so ausgestattet werden, dass sie für Veranstaltungen für bis zu 600 Personen genutzt werden könnte. Der jetzige Aula- und Pausenbereich ist für max. 365 Personen ausgelegt.

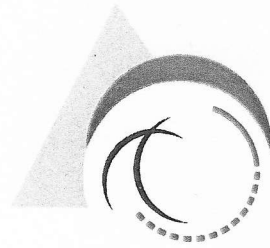
Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 dem Kreisausschuss mehrheitlich (9 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen) folgenden Beschluss empfohlen:

Der weiteren Planung soll eine Dreifachhalle zugrunde gelegt und der Suchraum dementsprechend ausgeweitet werden.

Der Kreisausschuss ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 19.09.2013 nicht gefolgt und hat dem Kreistag mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen) den nachstehenden Beschluss empfohlen:

Das Architekturbüro Hellwege/Buttkus soll in Ergänzung ihrer bisherigen Machbarkeitsstudie die Variante 2B näher untersuchen, um die technische Machbarkeit, eine präzisere Kostenschätzung und die Nutzungsmöglichkeit der Halle als Versammlungsstätte zu ermitteln.

Luttmann



STADT
ZEVEN

Bgmstr. H.-J. Jaap, Stadt Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven

Der Bürgermeister

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Handwritten notes and signatures:
40 Mi. 4.
31
31.05.2013
T 115
IV
2

Turnhalle St. Viti Gymnasium /Multifunktionshalle in Zeven

Mein Antrag vom 18.06.2012

Ihr Schreiben vom 22.05.2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

lieber Herrmann,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 22.05.2013 und habe den Beschluss des Kreisausschusses zur Kenntnis genommen. Leider erschließt sich mir nicht die Logik dieses Beschlusses.

Der Bedarf einer Turnhalle für das St. Viti Gymnasiums, die Größe derselben und damit verbunden der Suchraum für einen Neubau ergibt sich doch nicht aus der Machbarkeitsstudie der Stadt Zeven.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler haben nach der langen Zeit des Missstandes und ein Jahr nach meinem Antrag als Kreistagsabgeordneter endlich ein Anrecht auf eine Entscheidung des Schulträgers. Hierbei entscheidet eindeutig die anerkannte Größe und nicht eine Machbarkeitsstudie der Stadt Zeven über den Suchraum.

Der Leiter des St. Viti Gymnasiums hat in seiner Präsentation meiner Meinung nach überzeugend dargestellt, dass die Schule den Bedarf einer 3-Feld-Turnhalle hat.

Mit Anerkennung dieses Bedarfs muss der Suchraum zwangsläufig erweitert werden, weil eine derartige Halle nicht auf dem Grundstück der Schule unterzubringen ist.

Sollte die Mehrheit des Kreistags dennoch aus mir nicht nachvollziehbaren Gründen den Bedarf einer 3-Feld-Turnhalle ablehnen, entfallen zwangsläufig die Erweiterung des Suchraums und auch die Idee, diese Turnhalle möglicherweise multifunktionell zu nutzen.

Hauptamtliche Verwaltung:
Samtgemeinde Zeven
Am Markt 4 · 27404 Zeven
Telefon: 04281 / 716-112
Telefax: 04281 / 716-110
E-Mail: samtgemeinde@zeven.de
Internet: www.zeven.de

Ich beantrage daher als Kreistagsabgeordneter, endgültig über meinen fast ein Jahr alten Antrag zu entscheiden.

Dies betrifft nicht nur den Bedarf sondern auch die anzuerkennende Größe der Turnhalle. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht darauf unabhängig von einer Machbarkeitsstudie der Stadt Zeven.

Mit freundlichen Grüßen



Hans – Joachim Jaap

St.Viti Gymnasium Zeven

Schullelternrat

DIE VORSITZENDEN

An die

Mitglieder des Kreisausschusses

Mitglieder des Kreistages

Herrn Landrat Hermann Luttmann

Herrn Ersten Kreisrat Dr. Torsten Lühning

Herrn Kreisrat Sven Höhl

18.09.2013

Sporthalle beim St. Viti Gymnasium Zeven

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am Mittwoch, 11.09.2013, hat sich der Schulausschuss dafür ausgesprochen, den Suchraum der Machbarkeitsstudie auf einen Hallenneubau auf dem gegenüber liegenden Grundstück der EVB auszuweiten. Diese Entscheidung wird seitens der Eltern ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig ist zu vernehmen, dass die im Kreistag vertretene Mehrheit sich in der Kreisausschusssitzung am 19.09.2013 voraussichtlich gegen die Aufnahme dieser Option in die Machbarkeitsstudie aussprechen will. Daraus lässt sich schließen, dass der Kreistag am 02.10.2013 eine ähnliche Haltung einnehmen wird. Sicher ist der Kreistag nicht an Empfehlungen des Schulausschusses gebunden, aber es erfüllt die Elternschaft mit Befremden, dass einer auf schulische Aspekte gestützten Empfehlung des Schulausschusses aus möglicherweise anderen Gründen nicht gefolgt werden soll.

Sollten seitens des Kreistages Befürchtungen vor einem Präzedenzfall bestehen (der Kreistag hat sicher alle kreiseigenen Schulen im Blick) so möchten wir anmerken, dass beim St.-Viti-Gymnasium Zeven zumindest die folgenden Eckdaten abweichend von den anderen gymnasialen Schulstandorten im Kreis bestehen:

- geringe Größe des Schulgrundstückes mit nur eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten
- derzeit einziges Gymnasium als Ganztagschule.

Darüber hinaus zeigt sich oft, dass am als nötig befundenen Bedarf orientierte Neubauten sich kurze Zeit später als zu klein herausstellen. Ein „Nachrüsten“ ist dann oft nicht möglich oder mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Gerade im Hinblick auf einen möglichen Umstieg auf das G 9-Abitur verdient dieser Aspekt besondere Beachtung; dann könnte sich zusätzlich zum Hallenproblem weiterer Parkplatzbedarf

.....

DIE VORSITZENDEN

elternrat@st-viti.de

Barbara Büssau

Heidelberg 7

27404 Heeslingen

04281-7723

b.buessau@t-online.de

Matthias Cordes

Nelkenweg 19

27404 Zeven

04281-4920

charlie.mike@web.de

Stefanie Viets-Millert

Im Dorf 17

27404 Heeslingen

04287-400

viets-millert@gmx.de

St.Viti Gymnasium Zeven

Schulelternrat

DIE VORSITZENDEN

ergeben. Die außerdem vorgetragenen Sicherheitsbedenken bei einer Sporthalle außerhalb des Schulgrundstückes vermögen nicht zu überzeugen, denn den Schülern wird der Weg zur Mensa auf dem Gelände der BBS ohne diese Bedenken zugetraut. Die Mittagsverpflegung findet öfter statt als der Schulsport. Und die Sporteinheiten, für die eine 3-Feld-Halle benötigt wird, machen derzeit ebenfalls (ohne Sicherheitsbedenken) den Weg zum BBS-Gelände erforderlich. Sollte künftig ein Sport-Abitur angeboten werden, würde dieser Weg bei einer neuen 2-Feld-Halle bleiben.

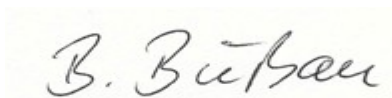
Es würde uns freuen, wenn sich Kreisausschuss und Kreistag der Antwort auf die Frage, unter welchen Konditionen eine weitere praktikable Lösung realisierbar ist, nicht verschließen würden. Mit der Machbarkeitsstudie werden keine Fakten geschaffen, sondern es wird die Basis der zu treffenden Entscheidung verbreitert. Sinnvoll ist dies sowohl im Hinblick auf die besseren Nutzungsmöglichkeiten einer „echten“ 3-Feld-Halle als auch auf die vom Schulträger zu bestreitenden Bau- und Betriebskosten.

Die Stadt Zeven hat wiederholt kund getan, sich an einer größeren Lösung beteiligen zu wollen, mit dem Ziel eine Mehrzweckhalle zu errichten. Die Interessen der Stadt Zeven werden nicht vom Schulelternrat vertreten, dennoch könnte sich ein Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Projekt für beide Seiten vorteilhaft auswirken. Eine Beurteilung eines solchen Projektes ist allerdings nur dann sinnvoll möglich, wenn seitens der Stadt konkretere Angebote über ihre Beteiligung an den Grunderwerbs- und Baukosten sowie an den in der Folge anfallenden Betriebskosten gemacht werden. Hier mögen die Kreistagsabgeordneten, die dem Rat der Stadt Zeven angehören und die aus dem Einzugsgebiet des St.-Viti-Gymnasiums kommen, die „Zevener Meinung“ in die Diskussion einbringen.

Bedenken Sie bitte, dass an unserem Gymnasium ca. 1100 Schülerinnen und Schüler ihren Weg zum Abitur bestreiten. Diesen steht etwa die doppelte Anzahl von Eltern zur Seite, so dass von Ihrer Entscheidung die Interessen von ca. 3000 Personen betroffen sind.

Wir möchten daher mit Nachdruck an Sie als politische Entscheidungsträger appellieren, den Suchraum auf das EVB-Grundstück zu erweitern. Welche Entscheidung dann später hinsichtlich des Baues fällt, steht bis zum Ergebnis der Studie noch auf einem anderen Blatt.

Freundliche Grüße



Barbara Büssau



Matthias Cordes

(gezeichnet)

Stefanie Viets-Millert

DIE VORSITZENDEN

elternrat@st-viti.de

Barbara Büssau Heidberg 7 27404 Heeslingen 04281-7723

Matthias Cordes Nelkenweg 19 27404 Zeven 04281-4920

Stefanie Viets-Millert Im Dorf 17 27404 Heeslingen 04287-400

b.buessau@t-online.de

charlie.mike@web.de

viets-millert@gmx.de



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0545 Status: öffentlich Datum: 19.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.09.2013	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	13	0	0
19.09.2013	Kreisausschuss	11	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Rotenburg (Wümme)
hier: Abschließende Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 01.09.2011 beschlossen, dass für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Klimaschutzkonzept erstellt werden soll, welches Informationsgrundlagen und Handlungsempfehlungen für eine abgestimmte Strategie in der Energie- und Klimaschutzpolitik des Landkreises erarbeitet. Mit der Entwicklung des Konzeptes wurde die Klima und Energieeffizienz Agentur (K.E.E.A.) aus Kassel beauftragt. Das Projekt wurde durch einen Beirat begleitet, in dem Vertreter der Kreistagsfraktionen und Gemeinden sowie von Naturschutzverbänden, Landvolk, Kreissparkasse und Energieunternehmen mitgewirkt haben. Die Erstellung des Konzeptes wurde im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMU gefördert.

Nach einem Jahr Projektlaufzeit (01.09.2012 bis 31.08.2013) ist das Konzept nun fertig gestellt. Schwerpunktmäßig umfasst es Strategien zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien. Insbesondere werden konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele genannt.

Vertreter des Büros K.E.E.A. haben das Klimaschutzkonzept in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung vorgestellt und sind auf die Maßnahmen zur Realisierung eingegangen. Eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Aussagen des Konzeptes und den vorgeschlagenen Maßnahmen ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Das gesamte Konzept mit Stand vom 29.08.2013 (217 Seiten) kann über das Kreistagsinformationssystem abgerufen werden.

Beschlussvorschlag:

Das integrierte Klimaschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

Zusammenfassung

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden derzeit (Stand August 2013) schätzungsweise über 100% des verbrauchten Stromes regenerativ erzeugt, vor allem durch Windkraft- und Biogas-Anlagen. Jedoch wird erst 7% des Wärmebedarfes im Kreisgebiet aus regenerativer Energie gedeckt. Neben der Nutzung erneuerbarer Energien bieten sich große Potenziale durch die Energieeinsparung.

Der Grundsatz „global denken – lokal handeln“ manifestiert sich in diesem Konzept dadurch, dass auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Beitrag gegen die weltweite Klimaerwärmung zu leisten bereit ist. Im vorliegenden Konzept wird jedoch auch nachgewiesen, dass Klimaschutz vor Ort eine positive ökonomische Komponente hat. Speziell im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die regionalwirtschaftliche Dimension von Klimaschutzmaßnahmen viel größer als in den meisten anderen Regionen Deutschlands:

- Durch die Bodenqualität, die Windhöufigkeit sowie ländliche Struktur und dünne Besiedlung ist die Region prädestiniert für die Erzeugung von regenerativer Energie und bietet Landwirten, Wirtschaftsunternehmen und Bevölkerung dadurch zusätzliche Einnahmequellen.
- Durch eine große Zahl an Unternehmen im Bereich der Produktion und Wartung von erneuerbaren-Energien-Anlagen werden zusätzlich Einkommen und Arbeitsplätze geschaffen.
- Durch eine statistisch überdurchschnittlich große Wohnfläche pro Einwohner sowie einen relativ geringen Sanierungsstand bieten sich große wirtschaftliche Potenziale für Unternehmen im Bereich der Gebäudesanierung, d.h. vor allem im lokalen Handwerk.

Die in diesem Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich deshalb auf Bereiche mit sowohl hohem energetischen als auch wirtschaftlichen Potenzial: finanzielle Förderung von energetischer Gebäudesanierung, Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung, Ausbau erneuerbarer Energie im Bereich Windkraft unter Beteiligung der Bevölkerung und vieles mehr.

Dadurch sollen folgende Ziele im Kreisgebiet erreicht werden:

- 10% Energieeinsparung bis 2030
- 30% Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2030
- Ausbau der Vorrangflächen für Windenergie von derzeit 0,5% auf 1% der Kreisfläche
- Steigerung der Gebäude-Sanierungsrate auf 1% (d.h. von 100 Häusern wird pro Jahr durchschnittlich eines energetisch saniert)

Die Erreichung dieser Ziele wird mit Augenmaß und Rücksicht auf die Belange von Mensch und Natur angestrebt: Kein weiterer Zubau von Biogasanlagen, sondern stattdessen Effizienzsteigerungen und Wärmenutzung. Die Konzentration der Vorranggebiete für Windenergie erfolgt auf Flächen mit wenigen Nutzungskonflikten. Moorschutz wird in den Klimaschutzanstrengungen berücksichtigt.

Das vorliegende Klimaschutzkonzept kann einen Beitrag leisten zum weltweiten Klimaschutz, zur lokalen Daseinsvorsorge und nicht zuletzt zur regionalen Wertschöpfung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Konzept nicht „in Schubladen verschwindet“, sondern in Form konkreter Maßnahmen umgesetzt wird. Dazu wird die Bestellung eines Klimaschutzmanagers für die Dauer von mindestens drei Jahren empfohlen, um regionale Projekte zu initiieren, zu begleiten und umzusetzen.

		CO ₂ - Bedeutung	Regional- wirtschaftl. Effekte	Priorität
	Energieeinsparung			
Teilziel 1:	Energetische Sanierung des Wohngebäudebestandes			
Teilziel 2:	Reduktion des Wärmeverbrauchs von Unternehmen (Nichtwohngebäude)			
Teilziel 3:	Energetische Optimierung landkreiseigener Liegenschaften			
Teilziel 4:	Vermeidung und Verlagerung von Verkehr			
Maßnahme M1:	<i>Förderprogramme auflegen</i>	<i>sehr hoch</i>	<i>sehr hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Maßnahme M2:	<i>Dorf-/Ortsteilkonzept: Beispielhafte energetische Verbesserung</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>	<i>hoch</i>
Maßnahme M3:	<i>Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>
Maßnahme M4:	<i>Förderung des Radverkehrs</i>	<i>hoch</i>	<i>gering</i>	<i>mittel</i>
	Energieeffizienz			
Teilziel 5:	Erhöhung der Stromeffizienz im Wohngebäudebereich			
Teilziel 6:	Förderung des Einsatzes Innovativer Technologien zur Erhöhung der Stromeffizienz in Unternehmen			
Teilziel 7:	Steigerung der Effizienz der Strom- und Wärmeerzeuger			
Teilziel 8:	Steigerung der Stromeffizienz im öffentlichen Gebäudebestand			
Teilziel 9:	Förderung des Einsatzes alternativer Antriebstechniken in der Mobilität			
Maßnahme M5:	<i>Gemeinschaftliche Versorgung von Gebäudegruppen (Wohn- und Nichtwohngebäude) über KWK-Anlagen</i>	<i>sehr hoch</i>	<i>hoch</i>	<i>hoch</i>
Maßnahme M6:	<i>Prüfung der Möglichkeiten zur Nutzung der Abwärme von Unternehmen für Nahwärmelösungen (Gebäudeheizung)</i>	<i>hoch</i>	<i>hoch</i>	<i>hoch</i>
Maßnahme M7:	<i>Wärmekataster</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>
Maßnahme M8:	<i>Alternative Antriebstechniken in der Mobilität fördern, Ausbau des Erdgastankstellennetzes</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>hoch</i>
	Erneuerbare Energien			
Teilziel 10:	Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vor Ort vorhandenen Möglichkeiten unter größtmöglicher Energieeffizienz			
Maßnahme M9:	<i>Projekt Lastmanagement (Regionaler Marktplatz für Energie)</i>	<i>hoch</i>	<i>hoch</i>	<i>hoch</i>

Maßnahme M10:	<i>Bürgerbeteiligung/Regionale Energiegenossenschaften</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Maßnahme M11:	<i>Regionales Kapital für Erneuerbare-Energien-Anlagen / Klimaschutzfonds</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>	<i>hoch</i>
Maßnahme M12:	<i>Effizienzsteigerungen bestehender Biogasanlagen</i>	<i>sehr hoch</i>	<i>sehr hoch</i>	<i>hoch</i>
Maßnahme M13:	<i>PV-Atlas und Dachflächenbörse</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>
Maßnahme M14:	<i>Prüfung von Klein-Windkraft-Anlagen zur Eigenstromnutzung von Unternehmen</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>
Maßnahme M15:	<i>Prüfung der Installation von PV-Freiflächenanlagen auf dem Gelände der Deponie Helvesiek</i>	<i>hoch</i>	<i>mittel</i>	<i>hoch</i>
	Information, Begleitung, Naturschutz			
Teilziel 11:	Beitrag zum Klimaschutz durch Natur- und Landschaftsschutz			
Teilziel 12:	Stärkung des Handwerks und Förderung der regionalen Wertschöpfung			
Maßnahme M16:	<i>Moorschutz ist Klimaschutz</i>	<i>hoch</i>	<i>mittel</i>	<i>hoch</i>
Maßnahme M17:	<i>Bündelung der Energieberatungsangebote für Unternehmen</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>hoch</i>
Maßnahme M18:	<i>Thermographie-Spaziergang</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>hoch-mittel</i>
Maßnahme M19:	<i>Kreisweite Gebäudetypologie</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>hoch</i>
Maßnahme M20:	<i>Klimaschutzatlas</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>
Maßnahme M21:	<i>Aufbau einer Informationsplattform</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>
Maßnahme M22:	<i>Informationen zur Förderung von klimafreundlichem Verhalten am Arbeitsplatz</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>	<i>mittel</i>



Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0551		
		Status: öffentlich		
		Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.10.2013 Kreistag				

Bezeichnung:

Gemeinsamer Bericht des Landrates und der Gleichstellungsbeauftragten nach § 9 Abs. 7 NKomVG

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) berichtet der Landrat dem Kreistag zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die der Landkreis zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern) durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

Der erste nach diesen Vorgaben erstellte Bericht für den Berichtszeitraum 2004 bis 2006 wurde dem Kreistag im Juli 2007 zur Beratung vorgelegt, der zweite Bericht für den Zeitraum von 2007 bis 2009 folgte im September 2010.

Nunmehr wurde ein neuer Bericht für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012 erstellt (siehe Anlage). Er ist gegliedert in einen Teilbericht des Landrates über Maßnahmen und Entwicklung innerhalb der Kreisverwaltung sowie eine Darstellung und Empfehlungen der Gleichstellungsbeauftragten und schließt mit einem gemeinsamen Fazit.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0533		
		Status: öffentlich		
		Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.09.2013	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	13	0	0
19.09.2013	Kreisausschuss	11	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH betreibt das Wasserwerk Rotenburg und versorgt damit das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) ohne die Ortschaften.

Zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs besteht für das Wasserwerk Rotenburg eine vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilte und bis zum 31.03.2037 befristete Bewilligung vom 01.03.2007 für eine Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 1.500000 m³ jährlich.

Bereits im Bewilligungsverfahren wurde der Aufbau eines Grundwasserströmungsmodells gefordert, um unter anderem das Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme für ein nachfolgendes Wasserschutzgebietsverfahren ermitteln zu können.

Dabei bestätigte sich – insbesondere nach den Ergebnissen der numerischen Grundwassermodellierung – dass das Einzugsgebiet deutlich von dem bisher ausgewiesenen Wasserschutzgebiet abweicht und eine Änderung der bisherigen Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich macht.

Ziel der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutz des Gewässers (Grundwassers) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vor **nachteiligen Einwirkungen**. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Verwendung zur öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann, und zwar sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Das Wasserschutzgebiet soll nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH hat deshalb durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, Stade, ein hydrologisches Gutachten erstellen lassen, welches das Wassereinzugsgebiet ermittelt und darstellt. Diesem Gutachten liegen ein detaillierter Erläuterungsbericht, umfangreiches Kartenmaterial und Berechnungen zugrunde.

Dabei handelt sich um eine numerische Simulation (Modell), der Erkenntnisse aus über 200 Grundwassermessstellen zugrunde liegen.

Das Gutachten basiert auf den derzeit neuesten technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes ist dadurch sehr sicher und genau bestimmbar.

Die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare, erkennbare und damit praktikable Abgrenzung zu finden.

Die frühere Praxis, Grundstücke nach dem jeweils größeren Flächenteil in die Schutzzone einzubeziehen oder außen zu lassen, erfüllt nach der jetzigen Rechtsprechung aufgrund der sehr unterschiedlichen Flächengrößen nicht die Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Abwägung. Es wurde deshalb entlang der äußeren umhüllenden Grundwasserstromlinie ein Korridor von je 50 m links und rechts dieser Linie gebildet, um innerhalb dieses Korridors soweit möglich an Flurstücksgrenzen, Nutzungsartengrenzen, Gewässern, Gebäuden, einzeln stehenden Bäumen oder anderen sichtbaren Merkmalen eine den Anforderungen entsprechende Grenzlinie festlegen zu können. Im Einzelfall muss durch Markierungen ein sichtbarer Bezugspunkt hergestellt werden. Damit ist der Ermessensspielraum ausgeschöpft, weitergehende Abweichungen würden zu einem Ermessensfehler führen und als Berufungsfall die Verordnung in ihrer Rechtmäßigkeit gefährden.

Das Ordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

05.10.2012	Antragstellung
10.04.2013	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
23.04. bis 22.05.2013	Auslegung in den betroffenen Gemeinden
05.06.2013	Ende der Frist für Einwendungen
14.08.2013	Erörterungstermin

Nach dem Erörterungstermin sind zwischen den Punkten 84 und 86 der äußeren Grenze aufgrund der Einwendungen in einem kleinen Teilbereich Änderungen vorgenommen worden, die sich noch im Rahmen des Ermessenskorridors befinden. Dadurch konnte für einige Flächen eine Durchschneidung vermieden werden.

Damit wurde den Einwendungen soweit möglich entsprochen. Hierzu können in der Sitzung weitere detaillierte Erläuterungen gegeben werden.

Der Anregung der Landwirtschaftskammer, die Ziffer 7 stärker an die sonstigen düngerechtlichen Regelungen anzupassen, wird gefolgt, indem die Formulierung „wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff“ nach Düngerecht übernommen wird.

Durch die Änderung der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 29.05.2013, also im Zeitraum zwischen der Auslegung des Verordnungsentwurfs und dem Erörterungstermin, mit einem grundsätzlichen Verbot von Biogasanlagen konnte die Ziffer 19. (Errichtung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen) entfallen. Die anderen Ziffern haben sich entsprechend um eine Stelle verschoben.

Die neue Ziffer 26 (Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen) wird durch den Wegfall eines bestimmten technischen Regelwerks an die künftige Handlungshilfe des NLWKN angepasst.

Dieser Vorlage sind beigelegt:

- Anlage 1: Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung (Text u. Übersichtskarte)
- Anlage 2: Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Anlage 3: Aufstellung der Einwendungen

Die Tabellen der Anlagen 2 und 3 enthalten jeweils die Stellungnahme des Antragstellers und das Ergebnis meiner Prüfung.

Der beigefügte Verordnungsentwurf enthält die einstimmige Änderungsempfehlung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau aus der Sitzung vom 06.09.2013 zur lfd. Nr. 35 der Verordnung. Dort ist in beiden Spalten Zone II A und Zone III B der Buchstabe „G“ durch den Buchstaben „V“ ersetzt worden.

Der Kreisausschuss ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 19.09.2013 einstimmig gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung
des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke
Rotenburg (Wümme) GmbH vom**

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den folgenden Flurstücken gelegenen Brunnen und zwar am Wasserwerk:

Flurstück 152/12, Flur 11, Gemarkung Rotenburg - Brunnen IV, V und VI
und im Gebiet "Ahlisdorfer Moor":

Flurstück 25 - Brunnen VII, Flurstück 38 - Brunnen VIII, Flurstück 45 - Brunnen IX und
Flurstück 61 - Brunnen X, alle: Flur 40, Gemarkung Rotenburg/Wümme

wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Das durch die Verordnung begünstigte Unternehmen ist die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH, Mittelweg 19, 27356 Rotenburg (Wümme).

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone und III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Rotenburg (Wümme), Bartelsdorf, Brockel, Hemsbünde und Wohlsdorf.
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
 - a. Begrenzung der Schutzzone I:
Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.
 - b. Begrenzung der Schutzzone II:
Die Schutzzone II verläuft mindestens in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse im Bereich der von der Schutzzone II berührten Flächen sind die Flurstücke der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH in der Regel vollständig in die neu festzulegenden Schutzzonen II mit einbezogen, mit Ausnahme weniger Flurstücke im Ahlsdorfer Moor und der Flurstücke des Wasserwerksgeländes im Stadtgebiet.

c. Begrenzung der Schutzzone III:

Die Schutzzone III umfasst die weiteren Schutzzonen III A und III B; die Zonen sind rund 2,0 km oberstromseitig der Brunnen Ahlsdorfer Moor unterteilt.

Im Nordwesten beginnt der Grenzverlauf der Schutzzone III A im Bereich der Bahnstrecke Bremen - Hamburg nördlich des Wasserwerksgrundstücks, von dort verläuft die Grenze der WSG-Zone III A in östlicher Richtung durch das Stadtgebiet Rotenburg (Wümme) bis Berliner Ring / Wittenburger Straße. Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum südlichen Ortsrand von Wohlsdorf. Dort knickt sie ab, verläuft weiter nach Süden durch die Gemarkungen Wohlsdorf und Bartelsdorf in die Gemarkung Brockel. Von dort führt die Grenze in südwestlicher Richtung durch die Gemarkungen Hemsbünde und Rotenburg, dann bogenförmig ins Stadtgebiet bis zur ehemaligen Bahntrasse im Bereich der Kolberger Straße. Dort knickt sie ab, verläuft in westlicher Richtung durch das Stadtgebiet Rotenburg, verschwenkt bogenförmig nach Norden bis zum Anfangspunkt nördlich des Wasserwerkes.

Die Schutzzone III B beginnt im Norden am südlichen Ortsrand von Wohlsdorf und verläuft nach Nord-Osten durch die Ortschaft Bartelsdorf. Nördöstlich von Bartelsdorf knickt die Grenze in südöstlicher Richtung ab und läuft nach Südost in die Gemarkung Brockel. Dort verschwenkt sie in einem Bogen nach Westen bis zur südöstlichen Grenze der Schutzzone III A.

- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 1.000 und 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Scheeßel, Hemsbünde und Brockel sowie der Samtgemeinde Bothel. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Durchschneidet die Grenze Flurstücke, sind jeweils zu Beginn und Ende des Verlaufs der Grenzlinie deutlich erkennbare Zeichen gesetzt, soweit diese Punkte nicht durch natürliche Merkmale (Nutzungsartengrenze und dgl.) erkennbar sind.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Schutzzone
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

		Zone II	Zone III A	Zone III B
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V	V
1.2	Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone			
1.2.1	Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.2.2	Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V	V
1.2.3	Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	V	V
1.2.4	Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.2.3. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	V	-	-
1.3	Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone			
1.3.1	Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.3.2	Sonstiges Schmutzwasser	V	V	V
1.3.3	Von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
1.3.4	Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	G	G
1.3.5	Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.3.4. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	G	-	-
2.	Abwasserkanäle und Abwasserleitungen	V	G	-

	Zone II	Zone III A	Zone III B
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG	V	G	G
4. Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft	V	V	V
6. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	G	G

Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

	Zone II	Zone III A	Zone III B
7. Aufbringen von Mist mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff nach § 2 Nr. 11 Düngeverordnung auf			
7.1 landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	V ...von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar; V beginnt erst am 16. September d.J., wenn eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	
7.2 forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8. Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten und anderen Schutzbestimmungen nicht erfasst sind	V	G	G
9. Lagerung und Zwischenlagerung von Düngemitteln jeder Art, Sekundärrohstoffdüngern sowie von Gärfutter/Silage außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
10. Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen sowie Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
11. Anwenden von nicht für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, etc.	V	V	V
12. Dauerpferche oder Freilandhaltung sowie Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen	V	G	G
13. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G

Wassergefährdende Stoffe

	Zone II	Zone III A	Zone III B
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist *mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	V	V*	V*
15. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 3 WHG	V	-	-
16. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
17. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Feldleitungen	V	G	G

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

	Zone II	Zone III A	Zone III B
18. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
18.1 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V	V
18.2 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V
18.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
19. Schrottanlagen und Autowrackplätze			
19.1 Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	V	V	V
19.2 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	V	V	V

		Zone II	Zone III A	Zone III B
19.3	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	V	G	G
20.	Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung	V	G	G
21.	Bauen von Straßen			
21.1	soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung)“ entsprechen	V	V	V
21.2	Neubauen und Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen unter Beachtung der RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung	V	-	-
21.3	Bauen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	-	-
22.	Bahnanlagen			
22.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
22.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	G	G
23.	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau			
23.1	wenn diese Materialien auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die Inhaltsstoffe durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	V	V	V
23.2	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
24.	Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
25.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
26.	Durchführung von Manövern sowie Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	V	V

		Zone II	Zone III A	Zone III B
27.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder – Veranstaltungen			
27.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze, Golfplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G
27.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder –flächen	V	V	V
27.3	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	G
28.	Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
29.	Friedhöfe			
29.1	Neuanlegen von Friedhöfen	V	V	V
29.2	Erweitern von Friedhöfen	V	V	G
30.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
31.	Anlagen oder wesentliches Ändern von Fischteichen			
31.1	gedichtete Anlagen	V	G	G
31.2	ungedichtete Anlagen	V	V	V

Bodeneingriffe

		Zone II	Zone III A	Zone III B
32.	Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen (Erdaufschlüsse), dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können	V	G	G
33.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird	V	G	G

		Zone II	Zone III A	Zone III B
34.	Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen			
34.1	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ nicht erfüllen	V	V	V
34.2	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ einhalten	V	G	G
35.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus (einschl. hydraulic-fracturing) mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	V	V
36.	Durchführen von Sprengungen	V	G	G
37.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
38.	Erdwärmennutzung und andere geothermische Anlagen (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, etc.)	V	G	G

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 6

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlagen und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 7

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerrufen und befristet befreien, wenn der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Genehmigung nach Abs. 2 sind jeweils zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 8

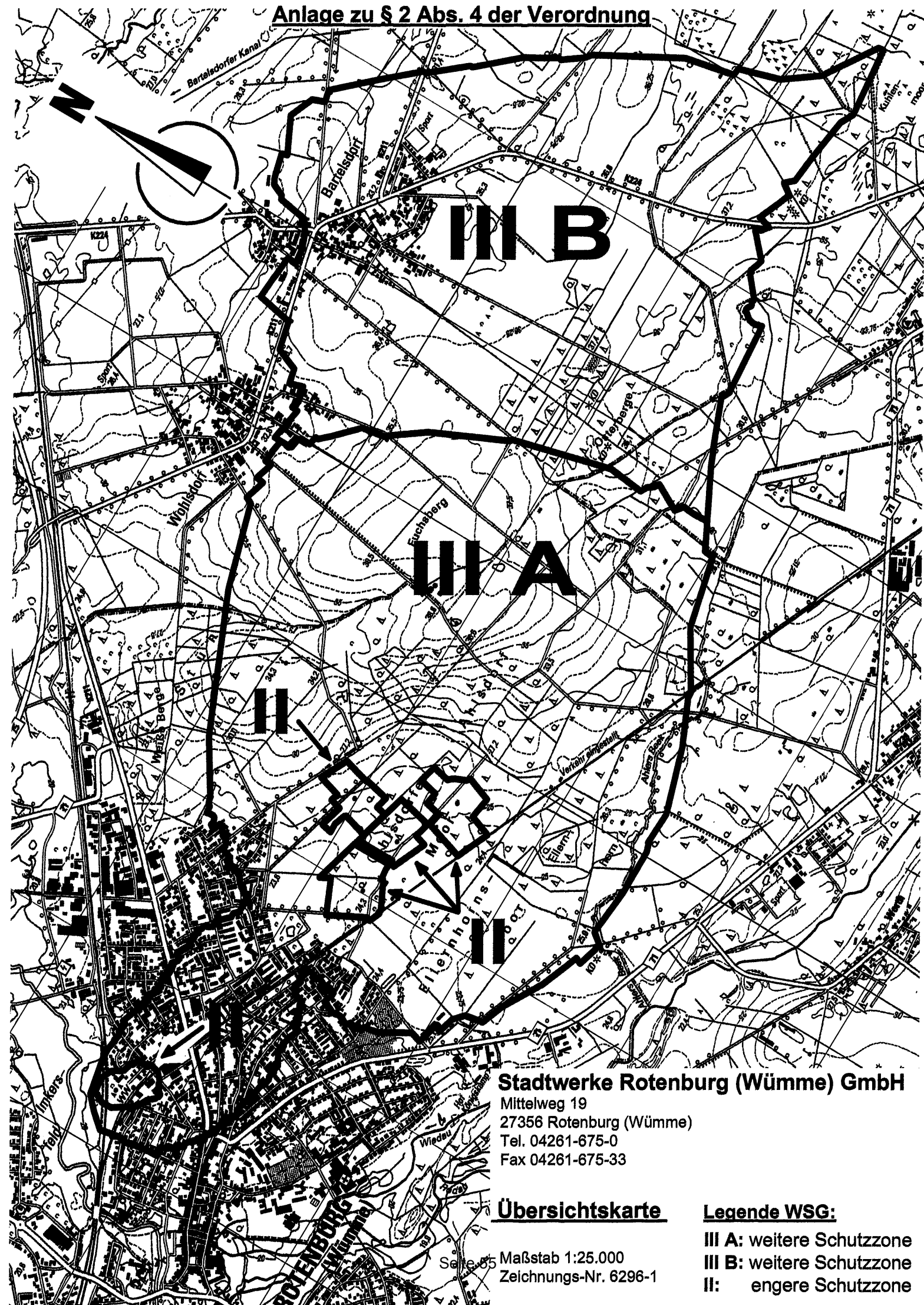
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR, bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 EUR, geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 30. November 1992 (Amtsblatt Nr. 24 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 16.12.1992) und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH außer Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Luttmann



Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH
Mittelweg 19
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel. 04261-675-0
Fax 04261-675-33

Übersichtskarte

Legende WSG:

- III A:** weitere Schutzzone
- III B:** weitere Schutzzone
- II:** engere Schutzzone

Maßstab 1:25.000
Zeichnungs-Nr. 6296-1

Antrag der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) für das Wasserwerk Rotenburg
Erörterungstermin am 14.08.2013, 14:00 Uhr

Stellungnahmen	Antragsteller	Untere Wasserbehörde
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): <u>Fachbereich Bergaufsicht Hannover:</u> Betroffen sind die Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder Rotenburg – Scheeßel sowie Rotenburg der RWE-DEA AG mit ihren Konsortialpartnern. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Diese Rechte und Pflichten sind bei der Planung zu berücksichtigen. Hinweis darauf, dass gem. §2 Abs. 1 und 2 BBergG das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden von den Schutzbestimmungen freizustellen sind. Hinweis auf die Betroffenheit des Erdgasfeldes Hemsbünde mit den Bohrungen Hemsbünde Z 3, Z 4 und Z 6 der RWE-DEA. <u>Gewässerkundlicher Landesdienst:</u> Keine Bedenken. Hinweise: a) die Änderung der SchuVO bzgl. Biogasanlagen, so dass in der örtlichen VO die Nr. 19 entfallen könnte, b) DVGW Regelwerk W 106, auf welches in Nr. 27 Bezug genommen wird, ist seit 14.02.2012 ersatzlos zurückgezogen.	- Bereits genehmigte Maßnahmen zur Entnahme von Erdgas haben Bestandsschutz (siehe §5 WSG-VO-Entwurf). - Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. - generelle Freistellung nicht hinnehmbar - Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.	Bereits erteilte bergrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Betriebspläne sind nicht betroffen. Die VO greift allerdings bei zukünftigen Betriebsplänen. Eine generelle Freistellung kann es nicht geben. Die Befreiungs- bzw. Genehmigungsvorbehalte der Nr. 36 sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Unabhängig davon kann die Bergbehörde nach WHG eine gegebenenfalls notwendige wasserbehördliche Erlaubnis nach § 19 (3) WHG nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilen. Der Vorschlag, die Nr. 19 zu streichen, wird übernommen. Die Nr. 27 wird geändert in Anlehnung an Vorschlag Nr. 50.2 in dem Entwurf der Handlungshilfe des NLWKN (Hinweis: Nr. 50.1 ist hier die Nr. 26).
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Hinweis auf einen Flugkorridor für Hubschrauber im Bereich Bartelsdorf – Wohlsdorf. Diese Nutzung ggfs. auch mit dem dazu erforderlichen Bau	- Bereits genehmigte Maßnahmen haben Bestandsschutz (siehe §5 WSG-VO-Entwurf). - Keine Beeinträchtigung ersichtlich.	Eine Beeinträchtigung des Flugkorridors ist nicht erkennbar.

Stellungnahmen	Antragsteller	Untere Wasserbehörde
entsprechender Anlagen muss auch weiterhin möglich sein.		
Nds. Landesforsten: Forderung nach Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen, Einbußen oder Mehraufwendungen, insbesondere in dem Erweiterungsbereich III B. Hinweis auf Ertragseinbußen durch mögliche Grundwasserabsenkungen. Mögliche Forderung nach einem forstlichen Beweissicherungsverfahren.	- Wasserwirtschaftliche bzw. hydrogeologische Beweissicherungsmaßnahmen reichen aus	Generell sind Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche in § 52 Abs. 4 und 5 WHG geregelt und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die praktische Umsetzung erfolgt über die WSG-Kooperation. Beweissicherungsaufgaben sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geregelt worden.
DB Services Immobilien GmbH: Die Eisenbahnstrecke Wanne-Eickel – Hamburg, befindet sich in den Schutzzonen II sowie III A des geplanten Wasserschutzgebietes. Falls die Wassergewinnung nur am geplanten Standort möglich ist, wäre zu prüfen, ob die Wassergewinnungsanlage oder die Betriebsanlage aus der Zone I oder II verlegt werden kann oder in Zone III Schutzvorkehrungen von Seiten des Betreibers möglich sind. Die Berührung wesentlicher eisenbahnrechtlicher Belange kann so nicht hingenommen werden. Hinweis auf Sicherheitsbestimmungen beim Betreten der Bahnanlage.	- Bereits genehmigte Anlagen bzw. Maßnahmen haben Bestandsschutz (siehe §5 WSG-VO-Entwurf). - Es erfolgt hingegen eine Verkleinerung der betroffenen Fläche im Vergleich zu den bestehenden Flächen.	Die Betroffenheit verringert sich, weil die Strecke, die in der Zonen II bzw. III A liegt, kürzer wird.
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Es dürfen durch die Grundwasserentnahme keine Schäden an der Bundesstraße, insbesondere an der Fahrbahn entstehen.	- Harburger Straße war schon vorher im WSG. Die betroffenen Flächen verringern sich, eine Beeinträchtigung ist nicht zu besorgen; Stellungnahme hätte bereits im Bewilligungsverfahren eingereicht werden müssen.	Die Betroffenheit verringert sich, weil die Strecke, die im WSG liegt, kürzer wird.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Minderung der landwirtschaftlichen Betroffenheit wird angeregt: a) eine Rückverlegung der Grenze im Bereich	- Eine Verschiebung ist fachlich nicht begründet, die Schutzziele eines WSG müssen erreicht werden.	Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Den Anregungen kann daher

Stellungnahmen	Antragsteller	Untere Wasserbehörde
Wohlsdorf: Bebauung und Hofstellen südlich der K 211, b) eine Rückverlegung der Grenze im Bereich Bartelsdorf: nördlich der K 211/224 und an die Straßenlinie innerhalb der Ortslage. Anregung zu Nr. 7 der VO: nicht das Aufbringen von Mist jeder Art beschränken, sondern nur von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff nach § 2 Nr. 11 DüV. Hinweis auf Einschränkungen durch das Verbot von Silagefeldmieten.		nicht gefolgt werden. Keine Vertretung der Interessen einzelner Landwirte. Ausgenommen wäre meist Pferdemist, da er viel Stroh enthält. Der Mist müsste zuvor untersucht werden. Die Anregung nur das „Aufbringen von Mist mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff nach § 2 Nr. 11 DüV“ zu beschränken wird übernommen. Feldsilagen werden nach Verabschiedung der AwSV bundesweit nicht mehr zulässig sein. In der Praxis werden die Vorgaben des Erlasses häufig nicht eingehalten.
Gemeinde Scheeßel: Keine grundsätzlichen Bedenken. Die städtebauliche und siedlungstechnische Entwicklung der Ortschaften Bartelsdorf und Wohlsdorf darf –vor dem Hintergrund der bestehenden zentralen Abwasserbeseitigung - nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt werden.	- wird nicht beeinträchtigt	
Landkreis Rotenburg (Wümme): <u>Gesundheitsamt:</u> Vorschlag: Die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen ist nicht zulässig. Hinweis: Anzeigepflicht nach § 16 TrinkWV bei außergewöhnlichen Vorkommnissen.	- Text kann aus unserer Sicht aufgenommen werden (siehe Liste WSGVo Punkt 30, neu anlegen ist bereits verboten, erweitern bisher nur in III B genehmigungspflichtig sonst verboten	Für das Erweitern von Friedhöfen ist ein Verbot (Zone II, III A) bzw. Genehmigungsvorbehalt (Zone III B) vorgesehen. Neue Friedhöfe sind verboten. Zum Hinweis: Gesetzlich geregelt, für diese Verfahren nicht relevant.

Antrag der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) für das Wasserwerk Rotenburg
Erörterungstermin am 14.08.2013, 14:00 Uhr

Einwender/Betroffener	Antragsteller	Untere Wasserbehörde
Kracke GbR, Wohlsdorf, vertreten durch das Nds. Landvolk Rotenburg-Verden: Grenzverlauf über das Hofgrundstück. Vorschlag: Verschiebung der Grenze um ca. 100m nach Süden und Osten. Damit wäre die gesamte Bebauung in Wohlsdorf außerhalb des Schutzgebietes. Hinweis zur Einschränkung durch das Verbot von Silagefelddmieten.	- Eine Verschiebung ist fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG müssen erreicht werden. Die vorschlagende Verschiebung von 100m wäre des Weiteren nicht ausreichend um das Hofgrundstück aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.	Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Dem Antrag kann daher nicht stattgegeben werden. Feldsilagen werden nach Verabschiedung der AwSV bundesweit nicht mehr zulässig sein. In der Praxis werden die Vorgaben des Erlasses häufig nicht eingehalten.
Friedhelm Lohmann, Bartelsdorf: Bedenken wegen der erheblichen Erschwernisse in der Betriebsentwicklung Bauvorhaben). Dies gilt auch für 4 weitere Betriebe. <u>Vorschlag:</u> Die Ortschaft Bartelsdorf insgesamt herausnehmen. <u>Weiterer Vorschlag:</u> Veränderung der Grenze bei den Punkten 60 – 62 und 83 – 87 (alternativ 86).	- Eine Verschiebung ist fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG müssen erreicht werden. - Verschiebung > 50m nicht möglich	Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Dem Antrag kann daher nur bei Punkt 85 stattgegeben werden.
Reinhard Wahlers, Bartelsdorf: Widerspruch gegen die Aufnahme für die Flurstücke 53/3, 209/1, 208, 180/4, 215/2, 215/3, 216, 217/1 und 219 der Flur 1 von Bartelsdorf weil nicht ersichtlich ist, warum der Verbindungsweg Bartelsdorf – Veerse nicht als Grenze gewählt wurde. Für die Einbeziehung der Flächen nördlich des Weges liegen keine wissenschaftlich fundierten Untersuchungen vor. Die fiktiven, nicht sichtbaren Grenzen durch Flächen hindurch sind nicht nachvollziehbar und führen in der Bewirtschaftung, insbesondere durch Lohnunternehmen, zu Erschwernissen durch die unterschiedlichen Bewirtschaftungsvorgaben.	- Flurstück 53/3 außerhalb des WSG - Flurstück 180/4 lt. GIS und Katasteramt nicht vorhanden - Verschiebung > 50m nicht möglich - Ergebnisse des Grundwasser-Strömungsmodells liegen vor, Aussage des Einwenders somit fachlich falsch. Hinweisschilder können zur Erkennung der WSG-Grenzen gesetzt werden. Die Teilnahme an der Kooperation Land- und Wasserwirtschaft kann über freiwillige Vereinbarungen einen Ausgleich schaffen. Die freiwilligen Vereinbarung können auch	Große Teile des unterirdischen Einzugsgebietes, wären vom WSG nicht erfasst. Das Einzugsgebiet wurde mittels hydrogeologischer Modellierung ermittelt und abgegrenzt. Die fachliche Prüfung des Modells hat der GLD, angesiedelt beim LBEG in Hannover, vorgenommen. Die Verordnung sieht vor, dass der Grenzverlauf, in der Örtlichkeit durch deutlich erkennbare Zeichen bzw. natürliche Merkmale erkennbar sein muss. Bei den freiwilligen Vereinbarungen können land- und forstwirtschaftliche

Einwender/Betroffener	Antragsteller	Untere Wasserbehörde
	für den Teil des angeschnittenen Grundstückes welches außerhalb der WSG liegt abgeschlossen werden.	Flächen, die teilweise im WSG liegen, vollständig berücksichtigt werden.
Heiko von Hollen, Wensebrock: Die durch die vorgesehene Grenze geteilten Flächen (Punkte 84 – 86) bzw. angeschnittenen Flächen (Punkte 89 – 90) sind dadurch in der Bewirtschaftung erheblich erschwert. <u>Vorschläge:</u> Zum einen Rückverlegung der Grenze (Punkte 84 bis 86) an den Verlauf des Rotenburger Weges, zum anderen Einbeziehung die Flurstücke (Punkte 89 – 90) komplett in das Schutzgebiet.	- Hinweisschilder können zur Erkennung der WSG-Grenzen gesetzt werden. Die Teilnahme an der Kooperation Land- und Wasserwirtschaft kann über freiwillige Vereinbarungen einen Ausgleich schaffen. Die freiwilligen Vereinbarungen können auch für den Teil des angeschnittenen Grundstückes, welches außerhalb der WSG liegt, abgeschlossen werden - Punkte 84 – 86: mehr als 50 m von dem Umhüllende entfernt, Verschiebung ist fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG müssen erreicht werden. - Punkte 89 – 90: eine unnötige Vergrößerung des WSG, könnte später auch zum Nachteil des Eigentümers werden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu wahren.	Die Verordnung sieht vor, dass der Grenzverlauf, in der Örtlichkeit durch deutlich erkennbare Zeichen bzw. natürliche Merkmale erkennbar sein muss. Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Dem Antrag kann daher nur bei Punkt 85 stattgegeben werden. Bei den freiwilligen Vereinbarungen können land- und forstwirtschaftliche Flächen, die teilweise im WSG liegen, vollständig berücksichtigt werden.
Johann Hesse, Bartelsdorf: Bedenken wegen der erheblichen Erschwernisse in der Betriebsentwicklung (Bauvorhaben). <u>Vorschlag:</u> Die Grenze teilweise um Bartelsdorf herumzuführen (lt. Karte, Punkte 117 bis 51). <u>Vorschlag:</u> Verlegung der Grenze im Bereich von Punkt 52 und bei den Punkten 63 bis 64 lt. Karte. Bedenken wegen der Einschränkung der Silage-lagerung in Feldmieten nach Erlass vom 14.10.2008.	- Hinweisschilder können zur Erkennung der WSG-Grenzen gesetzt werden. Die Teilnahme an der Kooperation Land- und Wasserwirtschaft kann über freiwillige Vereinbarungen einen Ausgleich schaffen. Die freiwilligen Vereinbarung können auch für den Teil des angeschnittenen Grundstückes welches außerhalb der WSG liegt abgeschlossen werden Verschiebung > 50m nicht möglich, fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG müssen erreicht werden	Die gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – sind überall gleich anzuwenden. Dem Antrag kann daher nicht stattgegeben werden. Feldsilagen werden nach Verabschiedung der AwSV bundesweit nicht mehr zulässig sein. Der nieders. Erlass ist dann nicht mehr gültig. In der Praxis werden die Vorgaben des Erlasses häufig nicht eingehalten.
Marco Bruns, Wensebrock: Es werden 6 Flächen durch die WSG-Grenze	- Verschiebung > 50m nicht möglich, fachlich nicht begründet, die Schutzziele des WSG	Einwendung verspätet. Das Fristende war mit Ablauf des 05.06.2013.

Einwender/Betroffener	Antragsteller	Untere Wasserbehörde
angeschnitten. Dadurch wird die Bewirtschaftung erheblich erschwert und verteuert. <u>Vorschlag:</u> Verlegung der Grenze an den Verlauf des Rotenburger Weges (Punkte 83 – 87).	müssen erreicht werden - Hinweisschilder können zur Erkennung der WSG-Grenzen gesetzt werden. Die Teilnahme an der Kooperation Land- und Wasserwirtschaft kann über freiwillige Vereinbarungen einen Ausgleich schaffen. Die freiwilligen Vereinbarungen können auch für den Teil des angeschnittenen Grundstückes, welches außerhalb der WSG liegt, abgeschlossen werden.	Unabhängig davon ist aufgrund von anderen Einwendungen unter Beachtung der gewählten Grundsätze – keine Abweichung nach innen in Zone IIIA, bis zu 50 m Abweichung nach innen in Zone IIIB – bei Punkt 85 die Grenze soweit möglich verändert worden.
Exxon Mobil Production, Hannover: Betroffen sind die Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder Rotenburg – Scheeßel sowie Rotenburg der RWE-DEA AG mit ihren Konsortialpartnern. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Diese Rechte und Pflichten sind bei der Planung zu berücksichtigen. Hinweis darauf, dass gem. §2 Abs. 1 und 2 BBergG das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden von den Schutzbestimmungen freizustellen sind. Hinweis auf die Betroffenheit des Erdgasfeldes Hemsbünde mit den Bohrungen Hemsbünde Z 3, Z 4 und Z 6 der RWE-DEA.	- Bereits genehmigte Maßnahmen zur Entnahme von Erdgas haben Bestandsschutz (siehe §5 WSG-VO-Entwurf). - Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. - generelle Freistellung nicht hinnehmbar - Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.	Bereits erteilte bergrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und Betriebspläne sind nicht betroffen. Die VO greift allerdings bei zukünftigen Betriebsplänen. Eine generelle Freistellung kann es nicht geben. Die Befreiungs- bzw. Genehmigungsvorbehalte der Nr. 36 sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Unabhängig davon kann die Bergbehörde nach WHG eine gegebenenfalls notwendige wasserbehördliche Erlaubnis nach § 19 (3) WHG nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilen.



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0540		
		Status: öffentlich		
		Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.09.2013	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	13	0	0
19.09.2013	Kreisausschuss	11	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung des Naturdenkmals ND - ROW 78 "Buche auf Schafrift" in Anderlingen

Sachverhalt:

Die "Buche auf Schafrift" in Anderlingen wurde mit der Ersten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Bremervörde vom 31.10.1939 als Naturdenkmal ausgewiesen. Nachdem sie abgestorben war, wurde dem Eigentümer Johann Brandtjen bereits im April 2013 die Erlaubnis zum Fällen gemäß § 21 Abs.2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz erteilt. Der Baum wurde zwischenzeitlich gefällt.

Das Naturdenkmal ist jetzt noch formell aufzuheben. Die o. a. Verordnung, die ihren Status als Naturdenkmal begründete, ist durch Streichung entsprechend zu ändern. Die Samtgemeinde Selsingen, die Gemeinde Anderlingen und der Grundstückseigentümer wurden dazu angehört; sie haben keine Bedenken erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung des Naturdenkmals ND - ROW 78 "Buche auf Schafrift" in Anderlingen wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

**Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung
des Naturdenkmals ND - ROW 78 "Buche auf Schaftrift" in Anderlingen
vom xx.xx.xxxx**

Gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 21 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom xx.xx.xxxx verordnet:

§ 1

Aufhebung des Naturdenkmals

Das Naturdenkmal ND - ROW 78 "Buche auf Schaftrift" in Anderlingen wird nach natürlichem Abgang aufgehoben.

Die Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Bremervörde vom 31.10.1939 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade Nr. 44/1939 vom 04.11.1939) wird entsprechend geändert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Rotenburg, den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 18.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0519 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.08.2013	Kreisausschuss	11	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule Bremervörde

Sachverhalt:

Die Firma Bosch Thermotechnik GmbH, Wernau hat der Johann-Heinrich-von-Thünen Schule in Bremervörde für die Beschulung der Anlagenmechaniker/innen für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik folgende Artikel auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt:

- Junkers Gas-Brennwert-Kombitherme
- Junkers witterungsgeführter Heizkreis- und Solarregler
- Zubehör zu den vorgenannten Artikeln

Der Wert der zur Verfügung gestellten Geräte liegt bei ca. 3.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Überlassung auf unbestimmte Zeit der in der Beschlussvorlage genannten Geräte durch die Fa. Bosch Thermotechnik GmbH wird zugestimmt.

(Luttmann)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 18.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0548 Status: öffentlich Datum: 20.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2013	Kreisausschuss	11	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Die Kreismusikschule hat folgende Zuwendungen erhalten bzw. die Förderbeträge sind ihr in Aussicht gestellt worden:

Geber	Zweck	Betrag
Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg	Musicalaufführung in Bremervörde	5.000,00 €
Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg	Förderung „Jugend musiziert“	480,00 €
Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg	Begabtenförderung	15.000,00 €
Landesverband nds. Musikschulen e.V.	Finanzhilfe	12.277,00 €
Landesverband nds. Musikschulen e.V.	Projekt „Wir machen Musik“	29.520,00 €
Landschaftsverband Stade	KAOS Workshop	3.480,00 €

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG entscheidet der Kreistag über die Annahme der Zuwendungen.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

(Luttmann)



Hedda Braunsburger
Appelhorn 7
27356 Rotenburg

Rotenburg, den 12.07.2013

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg
(Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Herrn Landrat Luttmann

Kreishaus

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

15. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

~~06. Februar 2013~~

im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe werden zu den Verwaltungshandreichungen Förderung der Kultur- und Heimatpflege folgende Ergänzungen beantragt:

A. Investitionen bei kulturellen Einrichtungen

Punkt 2.1 Absatz 2 soll wie folgt geändert werden:

Zu Investitionskosten können auf Antrag Zuschüsse bis zu 20% (Anteilsfinanzierung) bewilligt werden. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten in gleicher Höhe wie die antragstellende gemeindliche Seite (Ortschaft-, Samtgemeinde, Stadt). **Im Einzelfall kann zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen bzw. eines offenbaren Nachteils, abweichend von den Richtlinien ein höherer Zuschuss gewährt werden. Bei der Ermessensfestsetzung hinsichtlich der Höhe der Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch kleinen Gemeinden mit geringeren Haushalten der Zugang zu ihren kulturellen Vorhaben gegeben sein muss.**

Die Förderung beträgt höchstens 40.000,--€

Ein Zuschuss wird bei zuwendungsfähigen Aufwendungen von mindestens 10.000,-€ gewährt.

B. Kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Punkt 2:

Die Zuschusshöhe beträgt 50% des nachgewiesenen Defizits bis zu einem konkreten Höchstbetrag unter der Voraussetzung, dass die gemeindliche Seite (Ortschaft, Mitglieds-/Gemeinde, Samtgemeinde, Stadt) sich in gleicher Höhe beteiligt. **Im Einzelfall und zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen bzw. eines offenbaren Nachteils, kann abweichend von den Richtlinien ein höherer Zuschuss gewährt werden. Bei der Ermessensausübung hinsichtlich der Höhe der**

.../2

Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch kleine Gemeinden mit niedrigen Haushalten Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung planen und durchführen können.

Begründung

Es ist bekannt, dass in unserem großen Landkreis wirtschaftliche Stärken und Schwächen ungleich verteilt sind. Gem. Art.2 des Grundgesetzes gilt jedoch das Gleichbehandlungsgebot.

Es darf daher nicht sein, dass der Landkreis durch Richtlinien diese Ungleichheit in anderen Bereichen noch verstärkt, indem von kleineren Gemeinden eine 100%ige Gegenfinanzierung kultureller Investitionen bzw. Veranstaltungen verlangt wird. Eine wichtige Aufgabe ist es vielmehr, allen Mitgliedsgemeinden durch gezielte Förderung nach dem Gleichheitsgrundsatz eine **gerechte** Teilnahme u.a. an Kultur- und Sportangeboten zu ermöglichen. Langfristig kann so dazu beigetragen werden, dass die strukturellen Unterschiede innerhalb des Landkreises insgesamt auf ein einheitliches und höheres Niveau geführt werden.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Heide Braun', written in a cursive style.

CDU/FDP-Gruppe des Rotenburger Kreistages

Vorsitzender Heinz-Günter Bargfrede
Gut Gothard 12, 27356 Rotenburg
Telefon 04261/83948, Fax 04261/848156
email hg-bargfrede@web.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

09. Sep. 2013

Herrn
Landrat
Hermann Luttmann
Kreishaus
27356 Rotenburg

27356 Rotenburg, den 7. September 2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der CDU/FDP-Gruppe des Kreistages stelle ich den folgenden Antrag:
Der Kreistag möge die folgende Resolution verabschieden:

Achtjährige Amtszeit der Landräte und Bürgermeister beibehalten

Der Kreistag stellt fest, dass sich die achtjährige Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten in Niedersachsen bewährt hat. Wir fordern die Niedersächsische Landesregierung auf, ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts zurückzuziehen.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, die Amtszeiten der Bürgermeister und Landräte auf fünf Jahre zu verkürzen. Dieses Vorhaben lehnen wir ab.

Begründung:

Die drei kommunalen Spitzenverbände, der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, lehnen die Verkürzung der Amtszeiten entschieden ab. Der Gesetzentwurf schwächt die kommunale Selbstverwaltung sowie das Haupt- und Ehrenamt gleichermaßen.

1. Der Hauptverwaltungsbeamte benötigt zeitlichen Gestaltungsspielraum, um langfristig angelegte Weichenstellungen vornehmen zu können. Eine Amtszeit von fünf Jahren ist dafür zu kurz.
2. Eine auf fünf Jahre verkürzte Amtszeit verringert die Attraktivität des Amtes für qualifizierte Kandidaten. In Niedersachsen hätten wir dann die kürzeste Amtszeit in ganz Deutschland.
3. Die beabsichtigte Synchronisierung mit der Wahl der Räte und Kreistage versetzen die niedersächsischen Kommunen in einen Dauerwahlkampf. Dieser würde dominiert von der Wahl des Landrates und Bürgermeisters. Die Position der ehrenamtlichen Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordneten würde geschwächt.
4. Angesichts der Herausforderungen, vor denen die Kommunen in Niedersachsen und auch im Landkreis Rotenburg stehen, sollte die Landesregierung Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ergreifen. Dieses Gesetz würde das Gegenteil bewirken.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Günter Bargfrede

CDU/FDP-Gruppe des Rotenburger Kreistages

Vorsitzender Heinz-Günter Bargfrede

Gut Gothard 12

27356 Rotenburg

Telefon 04261/83948, Fax 04261/848156

email hg-bargfrede@web.de

Herrn

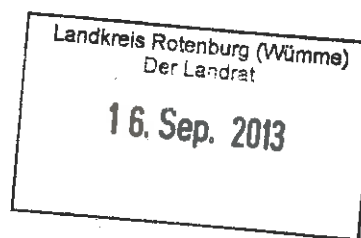
Landrat

Hermann Luttmann

Kreishaus

27356 Rotenburg

7/10



27356 Rotenburg, den 13. September 2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der CDU/FDP-Gruppe stelle ich den folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg/Wümme unterstützt die Kommunalen Spitzenverbände in ihrer Forderung an die Niedersächsische Landesregierung, die Bundesmittel aus der dritten Stufe der Kostenübernahme für die Grundsicherung vollständig an die Landkreise weiter zu geben.

Die Bundesregierung wollte mit dem 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossenen „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“ über den Weg der vollständigen Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausschließlich die Kommunen finanziell entlasten. Und zwar mit einem Gesamtbetrag von jährlich rund 4,5 Milliarden Euro in drei Stufen über 45 Prozent im Jahre 2012, 75 Prozent im Jahre 2013 und 100 Prozent ab dem Jahre 2014.

Die von CDU und FDP gestellte frühere Landesregierung hat die Mittel aus den ersten beiden Stufen auch vollständig an die Landkreise weitergeleitet. Für den Landkreis Rotenburg bedeutet das bereits eine Entlastung von jährlich etwa 3,9 Millionen Euro. Die von SPD und Grünen gestellte neue Landesregierung will die im nächsten Jahr für die letzte Stufe vom Bund kommenden 107 Millionen Euro jetzt aber nicht mehr an die Landkreise weiter leiten, sondern im Landeshaushalt vereinnahmen. Das widerspricht der Zielrichtung des Bundes, und das widerspricht auch allen rot-grünen Aussagen vor der Landtagswahl. Dem Landkreis Rotenburg würden dadurch jährlich etwa zwei Millionen Euro verloren gehen.

Begründung:

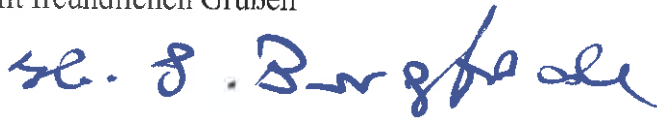
Der Präsident des Niedersächsischen Landkreistages und Landrat des Landkreises Göttingen Bernd Reuter (SPD) hat auf der diesjährigen Landkreisversammlung des NLT zutreffend ausgeführt: „Dass die Kreishaushalte derzeit überwiegend stabil sind, liegt nicht nur an der guten Konjunkturentwicklung. Vielmehr spüren wir in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 die Wirkungen der auf Bundesebene beschlossenen Entlastungen. Der Bund hat hierfür den Weg der Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewählt. Er hat inzwischen seine Verpflichtung vollständig umgesetzt. Das Land Niedersachsen nicht. Mit Nachdruck fordern wir die vollständige Weiterleitung der vom Bund übernommenen Kosten der dritten Stufe in Höhe von 107 Millionen Euro in Niedersachsen im Haushaltsjahr 2014.“

Dies gilt unabhängig davon, ob die Kommunen oder das Land Träger der Aufgaben sind. Der Bund hatte eindeutig die Zielrichtung, die kommunale Ebene zu entlasten, nicht einzelne Landeshaushalte.

Wir erwarten hierfür ein größeres Verständnis der neuen Landesregierung. Ich darf daran erinnern, dass beispielsweise die SPD-Landtagsfraktion noch im Juni 2011 gefordert hat, die von der Bundesregierung vorgesehene schrittweise Kostenübernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung finanziell ungeschmälert den niedersächsischen Kommunen gutzuschreiben. Genau dies fordern wir nun ein.“

Wir sollten unseren Spitzenverband und seinen Präsidenten nachdrücklich unterstützen. Es geht für den Landkreis Rotenburg um sehr viel Geld. Es geht um die zweckbestimmte Umsetzung eines Bundesgesetzes. Und es geht um die Glaubwürdigkeit der rot-grünen Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Günter Bargfrede

Einj. 18.09.2013

zu TOP 22

10



CDU



CDU/FDP-Gruppe im Rotenburger Kreistag,
Postfach 11 71, 27341 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Hans-Joachim Jaap
Mitglied des Kreistages
Tobias-Asser-Str. 18
27404 Zeven

Tel.: 04281-4697
Fax: 04281-958844
Email: hjaap@t-online.de

Zeven, 17.09.2013

Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich beantrage hiermit namens der CDU/FDP-Arbeitsgruppe folgende Beschlussfassung des Kreistages:

1. Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, zur Förderung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen.
2. Der Landkreis unterstützt das im Notdienstbezirk Zeven gestartete Projekt „Landpartie Zeven“ und prüft eine Übertragung auf den ganzen Landkreis.
3. Zur Beratung im Ausschuss Gesundheit, Senioren und Soziales wird ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung (KVN) Bezirksstelle Stade eingeladen.

Begründung:

Die Nachbesetzung von Praxen für Allgemeinmedizin wird sich in der Zukunft allgemein im ländlichen Raum problematisch darstellen.

Auf Grund der Altersstruktur der Hausärzte im Notdienstbezirk Zeven wurde dieses Thema zusammen mit den niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen bereits am 26.8.2011 beim Besuch der damaligen Sozialministerin Aygül Özkan im Mehrgenerationenhaus in Zeven angesprochen und diskutiert.

Zur weiteren Vertiefung des Sachverhalts und der Problematik wurde im Nachgang zu dem Besuch innerhalb des CDU-Kreisverbandes eine Arbeitsgruppe gebildet.

Die Hausärzte des Notdienstbezirkes Zeven haben ebenfalls eine Initiative gegründet und die Thematik weiter diskutiert.

Am 10.04.2013 fand in Zeven auf Einladung der Ärzteinitiative und KVN Niedersachsen Bezirksstelle Stade eine Diskussion mit der Lehrbeauftragten für Allgemeinmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) Frau Dr. Cornelia Goessmann, mit Medizinstudenten der MHH, mit den hier

niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen und Oberärzten des Martin-Luther-Krankenhauses sowie mit Kommunalvertretern statt. Dabei kristallisierte sich heraus, dass sich ohne eine enge Zusammenarbeit zwischen den niedergelassenen Ärzten, dem Krankenhaus, der MHH und den Kommunen des Notdienstbezirkes keine zufriedenstellende Lösung geben wird. Darüber hinaus müssten auch finanzielle Anreize geschaffen werden.

Im Nachgang zu dieser Veranstaltung wurde von der MHH als eine Form der Zusammenarbeit das Projekt „Landpartie Fulda“, eine Zusammenarbeit der Universität Frankfurt mit dem Landkreis Fulda, vorgestellt. In diesem Projekt werden den Studierenden der Uni Frankfurt das zweiwöchige Blockpraktikum in Lehrpraxen des Landkreises Fulda angeboten. Besondere Anreize, sich für eine Landarztpraxis zu entscheiden, werden geboten dadurch, dass der Landkreis Fulda die Finanzierung der Reisekosten, der Unterbringung und Verpflegung sowie einer nachträglichen Zusammenziehung und eines Rahmenprogramms für die Studenten übernimmt.

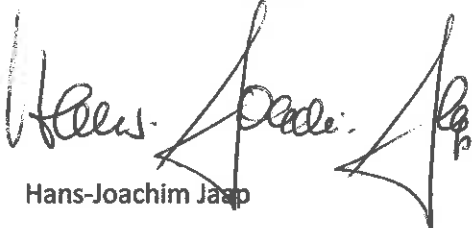
In einer weiteren Besprechung am 14.05.2013 der Ärzteinitiative Zeven mit den Kommunalvertretern wurde beschlossen, dieses Projekt für den Notdienstbezirk Zeven zu übernehmen als „Landpartie Zeven“. Die kommunalen Vertreter aus Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven haben sich in der Besprechung bzw. im Nachgang bereit erklärt, gemeinsam die Finanzierung für dieses Projekt zu übernehmen. Seitens der Ärzteinitiative haben z.Zt. 9 Praxen einen Antrag bei der MHH auf Zulassung als Lehrpraxis gestellt.

In einem Treffen der 4 Samtgemeinden am 14.08.2013 und der abschließenden Besprechung der Ärzteinitiative mit den kommunalen Vertretern am 20.08.2013 wurde beschlossen, das Projekt noch in diesem Jahr zu starten. Die MHH übernimmt hierzu die Bewerbung bei den Studenten. Erste Studenten könnten dann im November schon ihr Blockpraktikum in den Lehrpraxen des Notdienstbezirks Zeven absolvieren.

Zwischenzeitlich hat auch die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin e.V. im Rahmen des Projektes „Zukunftsregionen Gesundheit – kommunale Gesundheitslandschaften“ erstmalig Handreichungen zum Thema „Maßnahmen zur ärztlichen Nachwuchsgewinnung“ erarbeitet und verteilt.

Da die für Niedersachsen bisher beschlossenen Maßnahmen absolut nicht ausreichend sind, hat die CDU-Landtagsfraktion am 02.05.2013 einen Entschließungsantrag (Drucksache 17/162) auf den Weg gebracht, in dem die Landesregierung u.a. aufgefordert wird Maßnahmen zu entwickeln, die die hausärztliche Versorgung auf dem Lande auch in der Zukunft sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Jaap

Dr. Gabriele Hornhardt
Mitglied der CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

17.09.2013

**An den
Landkreis Rotenburg Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich an den Kreistag die nachfolgenden Anträge.

Der Kreistag möge beschließen:

- 1.) Seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird das Einvernehmen zu dem bei dem Landesbergamt beantragten bergrechtlichen Betriebsplan der PRD Energy zum Fördern von Öl nördlich von Sothel vorerst nicht erteilt. An das Landesbergamt ergeht eine Mitteilung. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dem Kreistag zur Frage der Erteilung des Einvernehmens einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Anregungen der Arbeitsgruppe „Förderung von Gas und Öl“ fließen soweit rechtlich und fachlich vertretbar in die Beschlussvorlage ein.
- 2.) Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, bei allen Havarien, die im Zusammenhang mit dem Fördern von Gas und Öl stehen, die zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten und Anzeige zu erstatten.
- 3.) Die Kreisverwaltung wird beauftragt, ein Rechtsgutachten bei einem Fachanwalt in Auftrag zu geben. Es soll gutachterlich geprüft werden, ob rechtliche Möglichkeiten für den Landkreis gegeben sind, in kritischen Fällen über das Wasserrecht, das Gefahrenabwehrrecht oder sonstige Normen im Wege einer Verfügung gegen die Firmen vorzugehen. Es soll auch geprüft werden, ob das bereits erteilte Einvernehmen für laufende Fördermaßnahmen in solchen Fällen zurückgezogen werden kann. Dies betrifft die Themen Havarien, Messungen an Leitungen, Verpressstellen und

Gasfackeln, Untersagung der Verpressung, statt dessen ordnungsgemäße Entsorgung von Lagerstättenwasser. Anknüpfungspunkt ist die Gefahr für den Menschen, Wasser, Luft und Boden.

Begründung zu:

1.) Die PRD Energy hat bei ihrer Informationsveranstaltung am 26.08.2013 zu der geplanten Erdölförderung in Sothel ausgeführt, sie erwarte diesbezüglich eine Genehmigung seitens des Landesbergamtes bis zum Oktober. Es ist zu anzunehmen, dass der Antrag bereits bei dem Landesbergamt vorliegt. Um zu verhindern, dass das Landesbergamt Fakten schafft, sollte ihm bereits jetzt mitgeteilt werden, dass der Landkreis sein Einvernehmen vorerst nicht erteilt. Ob überhaupt und wenn ja unter welchen Voraussetzungen das Einvernehmen seitens des Landkreises zu erteilen wäre, ist von der Kreisverwaltung unter Einbeziehung der Politik und des neu gegründeten Arbeitskreises eingehend zu prüfen.

2.) Ziel dieses Antrages ist nicht die Kriminalisierung der betroffenen Firmen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt bei Umweltstraftaten von Amts wegen, kann Gefahrerforschung betreiben, hat polizeiliche Befugnisse und auch Zutrittsrechte zu Betriebsgebäuden. Die Justiz hat die Möglichkeit, Gutachten von unabhängigen Stellen einzufordern, Ermittlungsergebnisse darzulegen und die notwendige Öffentlichkeit zu schaffen. Bisher haben sich bei Unfällen weder die betroffenen Firmen noch das Landesbergamt durch besondere Öffentlichkeitsarbeit hervorgetan. Bei dem letzten Störfall in Grapenmühlen wurden rund um die Havariestelle Fahrzeuge als Sichtschutz aufgestellt.

3.) Soweit rechtlich Möglichkeiten bestehen, dass der Landkreis zur Abwehr von Gesundheitsschäden, Wassergefahr oder Katastrophen selbst tätig werden kann, sollte er die rechtlichen Instrumente auch nutzen. Das Landesbergamt hat bisher in keinem kritischen Fall konsequent Maßnahmen ergriffen. Verfügungen zur Stilllegung, Messungen oder dergleichen wurden nicht getroffen, obwohl das Bergrecht bei Gefahren und Risiken ausdrücklich derartige Möglichkeiten eröffnet. Das Eingreifen des Landkreises wäre aufgrund der Ortsnähe unverzüglich möglich. Dies ist bei Untersuchungen zum Nachweis insbesondere flüchtiger Stoffe im menschlichen Körper, an Förder- und Verpresstellen und an Gasfackeln geboten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gabriele Hornhardt